

 Km  
312



We. 75 



Das Buch ist Eigentum der

1888.

der Bibliothek

Königliche Bibliothek

der Universität zu Halle  
Sonderabteilung für  
die Geschichte der Provinz

ausgegeben durch

---

Verlag von  
H. W. Schmidt



Das Preussische Frauenrecht;  
oder  
der juristische  
Rathgeber für Frauen

in  
gerichtlichen und außergerichtlichen Vermögens-,  
Schuld-, Bürgschafts-, Ehe-, Vormundschafts-  
und Erbschaftsangelegenheiten.

---

Von  
einem praktischen Juristen.

---

Quedlinburg und Leipzig.  
Verlag von Gottfr. Basse.

1829.

1774

KONFRIED  
UNIVERS.  
ZVHALIE

Universitäts- und Landesbibliothek  
Halle  
(Saale)

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



## V o r w o r t.

---

Bei den vielen Verwickelungen, in welche, wie die tägliche Erfahrung lehrt, gerade das mit der Rechtswissenschaft sich nicht befassende Geschlecht der Frauen, in Ansehung seiner Vermögensangelegenheiten im ehelichen und bürgerlichen Leben geräth, möchte es wohl eine der glücklichsten Ideen seyn, ein Werk herauszugeben, in welchem Frauen über ihre Vermögens- und andere Rechtsangelegenheiten sowohl in Beziehung auf den Ehemann als gegen Dritte, die benöthigte ausführliche Belehrung erhalten. Und zwar ist dieses, aus dem Landrecht, der Gerichtsordnung, den Gesetz- und Ediktensammlungen, der v. Kamphs'schen Annalen &c. sorgfältig zusammengetragene Werk nicht allein für die zahlreiche Klasse vermögender Ehefrauen, sondern auch für diejenigen bestimmt, welche im unverheiratheten Zustande leben und eines Rathgebers in Vermögens-, Erb-

schafts-, Bürgschafts-, Schuld- und andern Angelegenheiten sehr oft bedürfen. Aber nicht nur Frauen, sondern auch selbst Männer werden darin manches finden, was ihnen zu wissen nützlich und nöthig ist. Daher möge denn das gegenwärtige Werk den beabsichtigten Zweck erfüllen und recht bald eine neue Auflage erleben.

---

# Inhalt.

## Erster Abschnitt.

### Von dem Vermögen der Ehefrauen.

	Seite.
§. 1. Ueberhaupt . . . . .	1
§. 3. Vorbehaltenes . . . . .	2
§. 5. Eingebrahtes . . . . .	2
§. 10. Rechte der Frau im vorbehaltenen Vermögen	4
§. 17. Rechte des Ehemannes im eingebrachten Vermögen . . . . .	5
§. 30. Abänderung der Gesetze durch Verträge . . . . .	8
§. 32. Rechte der Frau wegen des Eingebrahten in dem Vermögen des Mannes . . . . .	9
§. 43. Von Schenkungen unter den Eheleuten . . . . .	12

## Zweiter Abschnitt.

### Von Schulden u. Bürgschaften der Frauen.

§. 1. Von Schulden . . . . .	14
§. 1. Auf das Vorbehaltene . . . . .	14
§. 2. Auf das Eingebrahte . . . . .	14
§. 10. Von Bürgschaften . . . . .	16

## Dritter Abschnitt.

Vom Vermögen der Frauen bei bestehender  
Gütergemeinschaft.

	Seite.
§. 1. Ueberhaupt . . . . .	20
§. 6. Rechte der Frau bei der Gemeinschaft aller Güter . . . . .	22
§. 21. Desgleichen bei der Gemeinschaft des Erwerbes	26
§. 30. Von der Ausschließung und Aufhebung der Ges- meinschaft . . . . .	28

## Vierter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Frau bei Trennung  
der Ehe durch den Tod.

§. 1. Ueberhaupt . . . . .	51
§. 2. Erbfolge der Frau aus Verträgen . . . . .	31
§. 8. Ehevermächtniß . . . . .	53
§. 9. Gegenvermächtniß . . . . .	53
§. 20. Erbfolge aus letztwilligen Verordnungen . . . . .	36
§. 26. Erbfolge aus Provinzialgesetzen oder Statu- ten . . . . .	38
§. 30. Erbfolge nach gemeinem Recht. . . . .	39
§. 35. Auseinandersetzung wegen des Vermögens der Frau . . . . .	40
§. 36. Wegen des baar Eingebrachten. . . . .	41
§. 40. Wegen der Mobilien . . . . .	42
§. 44. Wegen Grundstücken und Gerechtigkeiten	44

	Seite.
§. 50. Erbtheilung . . . . .	47
§. 58. Erbfolge bei bestandener Gütergemeinschaft . . . . .	49
§. 74. Erbfolge nach vorheriger Todeserklärung . . . . .	53

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Frau bei Trennung  
der Ehe durch den Richter.

§. 1. Ueberhaupt . . . . .	54
§. 5. Auseinandersetzung . . . . .	55
§. 5. Wenn kein Theil für den Schuldigen erklärt worden . . . . .	55
§. 11. Wenn ein Theil für schuldig erklärt wor- den und keine Gütergemeinschaft obgewal- tet hat . . . . .	57
§. 17. Abfindung des unschuldigen Ehegatten . . . . .	59
§. 27. Wenn ein Theil für schuldig erklärt wor- den ist und Gütergemeinschaft stattgesun- den hat . . . . .	63
§. 31. Wenn der schuldige Theil kein Vermögen besitzt . . . . .	64
§. 32. Verträge über die Abfindung . . . . .	64
§. 34. Rechte der Erben . . . . .	65
§. 39. Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen . . . . .	66

Sechster Abschnitt.

Von den Rechten bevormandeter Frauen.

§. 1. Ueberhaupt . . . . .	69
----------------------------	----



	Seite
§. 3. Rechte im Vermögen des Vormundes . . . . .	69
§. 4. Rechte bei der Verheirathung . . . . .	70
§. 14. Von der Majorrennitätsklärung . . . . .	72
§. 16. Selbstverwaltung des Vermögens . . . . .	73
§. 19. Von der Vormundschaftsrechnung . . . . .	74
§. 20. Ausantwortung des Vermögens . . . . .	75
§. 21. Quittungsleistung . . . . .	75

### S i e b e n t e r   A b s c h n i t t .

#### Vom Vermögen einer Frau als Tochter und Erbin ihrer Eltern.

§. 1. Eignes Vermögen . . . . .	77
§. 2. Freies . . . . .	77
§. 3. Nichtfreies . . . . .	78
§. 4. Vom freien Vermögen . . . . .	78
§. 8. Vom nichtfreien Vermögen . . . . .	79
§. 13. Vom väterlichen Nießbrauch . . . . .	81
§. 16. Ausstattung der Tochter . . . . .	82
§. 20. Erbschaftsrechte . . . . .	83
§. 26. Pflichttheil . . . . .	84
§. 28. Enterbung . . . . .	85

## Erster Abschnitt.

# Von dem Vermögen der Ehefrauen.

### §. 1.

#### Ueberhaupt.

Bei Beurtheilung der Rechte einer Ehefrau in Bezug auf ihr Vermögen, und ihres diesfälligen Verhältnisses zu dem Gatten, kommt es vor allen Dingen auf dasjenige an, was die Statuten des Orts oder die Provinzialgesetze über diese Materie enthalten und vorschreiben. Denn hauptsächlich in Bezug auf das Vermögen der Eheleute und die gegenseitige Erbfolge derselben, hat fast jeder Ort oder wenigstens jede Provinz alte Ordnungen und Statuten, welche nach der Vorschrift des Gesetzgebers bestehen geblieben sind, und in streitigen Fällen vorzugsweise berücksichtigt werden müssen. Erst dann, wenn solche Gesetze und Statuten nicht vorhanden, oder nicht hinlänglich, auch unter den Eheleuten bei Schließung der Ehe keine auf das beiderseitige Vermögen und insbesondere auf das Vermögen der Frau Bezug habende Verträge geschlossen worden sind, kommen nachstehende allgemeine Landesgesetze zur Anwendung.

### §. 2.

Das Vermögen der Frau geht bei Vollziehung der Ehe in die Verwaltung des Mannes über. Gewöhnlich [Frauenrecht.]

theilt es sich in das vorbehaltenne und in das eingebrachte.

Das vorbehaltenne theilt sich wieder in das gesetzlich, und in das durch Vertrag vorbehaltenne.

## §. 3.

## Vorbehaltenes.

Das gesetzlich vorbehaltenne Vermögen begreift Alles in sich, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau bestimmt ist. Ferner gehört dazu die bei Schließung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.

## §. 4.

Dasjenige, was durch Vertrag vorbehalten werden soll, hängt von dem Willen der Ehefrau ab.

1. Der diessällige Vertrag kann vor oder nach vollzogener Heirath errichtet werden. Im erstern Falle müssen die Aeltern oder nächsten Verwandten der Braut gegenwärtig seyn, im letztern genügt ein von der Frau selbst gewählter oder ihr vom Richter bestellter Beistand.
2. Der Abschluß des Vertrages muß entweder vor Gericht oder vor einem Notar und zwei Zeugen erfolgen.
3. In diesem Vertrage kann unter Einem die Eheveredung, das Abkommen, über die Einbringung, Verwaltung und den Nießbrauch des Vermögens der Frau, sowie die Verabredung über die künftige Erbfolge enthalten seyn.

(C. 81. 198. 206 — 209. Tit. 1. Th. II. L. R.)

## §. 5.

## Eingebrachtes.

Was weder durch Verträge, noch vermöge des Gesetzes zum vorbehaltenen Vermögen der Frau gehört, das hat die Eigenschaft des Eingebrachten.

1. Dahin gehöret auch, was die Frau während der Ehe durch Erbschaften, Geschenke oder Glücksfälle überkommt.
2. Sind darunter Mobilien und Kostbarkeiten, welche

nach ihrer Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau bestimmt sind (§. 3.), so werden diese zum vorbehaltenen Vermögen geschlagen.

3. Wenn übrigens der Erblasser oder Geschenkgeber bestimmt hat, ob die Erbschaft oder das Geschenk dem vorbehaltenen oder eingebrachten Vermögen zu wachsen solle, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 6.

Durch Verträge kann zwischen den Ehegatten auch festgesetzt werden, daß solche Gegenstände, welche sonst zum Eingebachten gehören würden, die Eigenschaft des Vorbehaltenen haben sollen.

Sollen aber Grundstücke und Capitalien, welche nach gesetzlicher Bestimmung zum Eingebachten gehören, durch solche Verträge die Eigenschaft des Vorbehaltenen, auch in Bezug auf einen Dritten erlangen, so müssen sie auf den Namen der Frau geschrieben werden.

§. 7.

Was die Frau während der Dauer der Ehe erwirbt, erwirbt sie der Regel nach dem Manne.

§. 8.

Grundstücke und Capitalien aber, die von den Einkünften eines besondern Gewerbes der Frau angeschafft, und zur Zeit der Vermögensabsonderung auf ihren Namen geschrieben sind, gehören zum Vermögen der Frau.

Sie haben aber, wenn das Gewerbe nicht bloß mit dem vorbehaltenen Vermögen der Frau getrieben, oder sonst ein Andres ausdrücklich verabredet worden, nur die Eigenschaft des Eingebachten.

§. 9.

Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart, wächst diesem Vermögen zu.

1. Doch muß dergleichen Ersparniß zur Zeit der Absonderung des Vermögens beider Eheleute auf den Namen der Frau geschrieben, oder

2. es muß sonst klar seyn, daß sie den Besitz der ersparten Sachen oder Gelder noch nicht aufgegeben habe.

(S. 212 — 218. Tit. 1. Th. II. L. R.)

§. 10.

**Rechte der Frau im vorbehaltenen Vermögen.**

Der Frau gebührt über das vorbehaltene Vermögen die Verwaltung, der Nießbrauch und die freie Disposition, wenn sie sich nicht des Einen oder des Andern ausdrücklich begeben hat.

1. Daher sind in der Regel auch alle von der Frau über das vorbehaltene Vermögen getroffenen Verfügungen ohne Einwilligung des Mannes gültig.
2. Doch darf die Frau ohne Vorbewußt des Mannes Juwelen, Gold, Silber und andere bloß zur Pracht bestimmte Sachen, ohne Unterschied, ob sie zum vorbehaltenen Vermögen gehören oder nicht, weder veräußern noch verpfänden, weil
3. dem Ehemanne, vorzüglich wenn die Frau noch minderjährig ist, die Aufsicht über die Conservation solcher Juwelen und Kostbarkeiten, wenn sie auch zum vorbehaltenen Vermögen gehören, obliegt.

(S. 453. Tit. 18. Th. II.)

§. 11.

Macht die Frau, in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens sich eines unwirtschaftlichen Betragens verdächtig, so ist der Mann befugt, Maßregeln zu dessen Verhütung zu treffen.

§. 12.

In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber kann der Mann die Frau in ihrer Dispositionsfreiheit nur alsdann einschränken, wenn sie sich einer wirklichen Verschwendung schuldig macht.

Die Frau muß sich alsdann gefallen lassen, daß ihr ein Curator gerichtlich bestellt werde. Der Mann übernimmt in der Regel die Curatel und mit derselben in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators.

## §. 13.

Besitzt die Frau keine vorbehaltenen Capitalien oder Einkünfte, so muß der Mann die Lasten und Kosten wegen des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens in allen Fällen tragen.

## §. 14.

Dagegen müssen die Lasten und Kosten des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens von der Frau aus diesem Vermögen bestritten werden.

## §. 15.

Prozesse, welche das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen der Frau betreffen, kann diese auch ohne Zustimmung des Mannes gültig betreiben.

## §. 16.

Die Kosten der Berichtigung des Besitztittels von Grundstücken der Ehefrau fallen dem Manne zur Last, wenn sie aus dem Vermögen der Frau nicht bezahlt werden können.

(Rescr. v. 26. Nov. 1816. S. 222—230. Tit. 1. Th. II. L. R.)

## §. 17.

Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen.

Die Frau muß dem Manne vom eingebrachten Vermögen den Nießbrauch zugestehen, wogegen er natürlich auch alle Pflichten eines Nießbrauchers hat, und namentlich für die Verwaltung und Conservation des Vermögens wie ein guter Hausvater sorgen muß.

## §. 18.

Ohne ausdrückliche Einwilligung der Frau darf der Mann Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebachten gehören, weder veräußern noch verpfänden, noch sonst etwas dabei vornehmen, wodurch demselben eine bleibende Realkast auferlegt werden würde.

## §. 19.

Ebenso wenig kann er Capitalien einziehen, ver-

pfänden, veräußern oder sonst abhandeln bringen, welche auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgabers geschrieben sind.

## §. 20.

Die Einwilligung zu einem Geschäft der §§. 18. 19. gedachter Art, kann eine Frau nicht für sich abgeben, vielmehr muß ihr dazu, wenn sie gleich majorenn ist, ein besonderer Curator bestellt werden.

## §. 21.

Auch darf eine Frau die Einwilligung in die Veräußerung und Verpfändung eingebrachter Güter und Capitalien, desgleichen in die Einziehung der letztern überhaupt nur dann ertheilen, wenn nothwendige, die Substanz (den Stamm des Vermögens) betreffende Ausgaben, welche aus dem Nießbrauche nicht getragen werden dürfen, eine solche Verfügung erfordern; oder wenn der Mann die Einziehung eines Capitals wegen besorgter Unsicherheit desselben nöthig findet, oder wenn das Capital von dem Schuldner selbst aufgekündigt wird, oder der Mann ein Capital auf andre Art höher zu nutzen Gelegenheit findet.

In den letztgenannten drei Fällen muß aber der Mann ein solches Capital anderweit auf den Namen der Frau, entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten, gegen hinlängliche Sicherheit unterbringen.

## §. 22.

Staubt die Frau ihre Einwilligung versagen zu müssen, so kann der Mann auf Ergänzung derselben bei dem Gericht antragen, und hängt es dann von diesem ab, ob dasselbe die Weigerungsgründe der Frau für hinlänglich erkennt oder nicht.

## §. 23.

Grundstücke und Berechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeschafft, oder Capitalien, welche von diesem Vermögen ausgehan

worden, muß die Frau auf ihren Namen schreiben lassen, wenn sie ihr Eigenthum werden sollen.

1. Sind sie nicht auf ihren Namen geschrieben, so wird die Frau wegen der solchergestalt verwendeten Summe nur als Gläubigerin des Mannes angesehen, doch genießt sie
2. in dieser Qualität das in den Gesetzen dem Eingebrachten überhaupt vor andern Schulden des Mannes beigelegte Vorrecht, und kommt also in die vierte Classe.

§. 24.

Saben beide Eheleute gemeinschaftlich ein Grundstück erworben, und ist der Besitztitel im Hypothekenbuche für beide eingetragen, so wird die Frau als wirkliche Miteigenthümerin betrachtet und konkurriert am halben Werthe, wenn nicht ein anderes Verhältniß wirklich ausgemittelt ist.

(Ger. D. §. 320. Tit. 50. Th. I. u. Rescr. v. 31. März 1801.)

§. 25.

Wegen Capitalien, welche zum Eingebrachten gehören, und ohne Einwilligung der Frau eingezogen worden sind, muß die Frau sich zuvörderst an den Mann halten. Kann dieser sie nicht befriedigen, so ist die Frau von dem Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern berechtigt.

§. 26.

Gericthliche Angelegenheiten, welche den Stamm des Vermögens betreffen, kann der Mann nicht ohne Zuziehung der Frau betreiben.

1. Nur in außerordentlich dringenden Fällen, die keinen Aufschub leiden, hat er, bei vorkommender Abwesenheit der Frau, die Vermuthung für sich, daß er von ihr bevollmächtigt worden, und kann alsdann die Rechte der Frau nach seiner bessern Einsicht wahrnehmen.
2. Doch ist er verpflichtet, und die Frau kann es fordern: daß er ihr von dem Geschehenen sofort

Nachricht gebe, und ihre Genehmigung darüber einhole.

## §. 27.

Das Eingebachte zu cediren (abzutreten) ist die Frau ohne Einwilligung des Mannes nicht befugt.

Sollte der Mann blödsinnig seyn, so daß er die Einwilligung nicht selbst abgeben könnte, so muß der ihm bestellte Curator sie abgeben.

(Rescr. v. 21. Mai 1821.)

## §. 28.

Die Frau kann es nicht hindern, daß in den Nießbrauch und die Reventuen ihrer Guts, der dem Manne zu steht, wegen der Schulden des letztern Execution vollstreckt werde.

(Rescr. v. 4. Novbr. 1817.)

## §. 29.

Über eingebrachte Mobilien hat der Mann die freie Verfügung; dagegen ist er über die zum vorbehaltenen Vermögen gehörigen nur mit Bewilligung der Frau zu disponiren berechtigt.

1. Völlig nichtig sind die einseitigen Verfügungen des Mannes über solche Mobilien, die zu den gesetzlich vorbehaltenen gehören. Dagegen hat
2. in Ansehung der nur durch Vertrag vorbehaltenen und von dem Manne einseitig veräußerten Mobilien die Frau nur insoweit ein Rückforderungsrecht, als die Veräußerung völlig ohne ihr Wissen und wider ihren Willen geschehen ist.

## §. 30.

Abänderung der Gesetze durch Verträge.

Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt worden ist, behält diese Eigenschaft so lange, als nicht ein Andres durch ausdrückliche Verträge bestimmt ist.

## §. 31.

Dergleichen Verträge können jedoch einem Dritten in seinen auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechten nicht nachtheilig seyn. Wer demnach auf das eingebrachte Vermögen früher ein Darlehn gegeben, kann darunter, daß dies Vermögen später dem vorbehaltenen zugeschlagen wird, nicht leiden.

## §. 32.

Rechte der Frau wegen des Eingebrachten in dem Vermögen des Mannes.

Ist der Mann im Besiz von Grundstücken, so kann die Frau, auch ohne besondere Einwilligung desselben, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte im Hypothekenbuche vermerken lassen. Ein Gleiches kann sie thun wegen der auf den Todesfall des Mannes durch Verträge vor oder nach Vollziehung der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile. (S. 465. Tit. 1. Th. II.)

1. Die Eintragung geschieht am besten auf Grund eines Hypotheken-Instruments, welches die Frau sich über ihr Eingebrautes von dem Manne ausstellen läßt.
2. Dergleichen Hypotheken haben vor andern Schulden des Mannes ein gesetzliches Vorrecht, und kommen bei entstehendem Concurse in der vierten Classe zur Hebung.

## §. 33.

Besizt der Mann keine Grundstücke, so kann die Frau wegen ihres Eingebrachten besondere Sicherheitsbestellung nur alsdann fordern, wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgniß eines bevorstehenden Verlusts begründen.

## §. 34.

So lange der Mann seiner Frau und den mit ihr erzeugten Kindern den nach Verhältniß ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt, kann die Frau ihm die Verwaltung und den Nießbrauch des Eingebrachten nicht entziehen.

Die, auch einseitigen, Gläubiger des Mannes sind daher befugt, sich an diesen Nießbrauch zu halten.

## §. 35.

Bermag jedoch der Mann der Frau und den Kindern den standesmäßigen Unterhalt nicht mehr zu reichen, so kann die Frau ihr Eingebrahtes zurückfordern, und allenfalls auf Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Mannes antragen.

Es kommt alsdann darauf an, ob das Vermögen des Mannes hinlangt, die Gläubiger vierter Classe, unter welche die Frau gehört, zu befriedigen.

## §. 36.

Die Verwaltung und Nutzung des aus dem Concurse geretteten Eingebrahten fällt an die Frau zurück.

1. Sie ist aber dann bei der Verwaltung eben den Einschränkungen von Seiten des Mannes unterworfen, welche sonst bei der Verwaltung des Mannes von Seiten der Frau stattfanden. Auch muß sie
2. aus den Einkünften des geretteten Eingebrahten für den nöthigen Unterhalt des Mannes und die Verpflegung und Erziehung der mit ihm erzeugten Kinder sorgen, und zwar in so weit, als diese Einkünfte dazu erforderlich und hinreichend sind.

## §. 37.

Gelangt der Mann wieder zu bessern Vermögensumständen, so kann er fordern, daß die Frau die Verwaltung und den Nießbrauch des Eingebrahten zurückgebe.

Gegen dieses Ansinnen hat die Frau nur dann ein Recht zum Widerspruche, wenn der erste Vermögensverfall des Mannes durch seine nachlässige oder verschwenderische Wirthschaft entstanden ist.

## §. 38.

So weit dem in Concurse verfallenen Ehemanne durch Gesetz oder Vertrag, ein Erbrecht auf das Eingebrahtes

brachte (dessen Entziehung nicht von dem Willen der Frau abhängt) versichert ist, kann die Frau die Herausgabe desselben nur gegen hinlänglich bestellte Sicherheit fordern.

1. Kann sie diese nicht leisten, so muß sie sich damit begnügen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Capital, bis zur Trennung der Ehe, in der Masse zurückbleibt, und sie bis zu diesem Ereignisse nur die Zinsen davon erhält.
2. Nur wenn die Frau vor oder bei Schließung der Ehe durch einen rechtsbeständigen Vertrag sich die Befugniß vorbehalten hat, auch über diesen Theil ihres Vermögens, bei einem über den Mann ausbrechenden Concurse, nach Gutbefinden zu verfügen, braucht sie denselben weder in der Masse zurückzulassen, noch Sicherheit dafür zu bestellen.

§. 39.

Eben die Rechte, welche der Frau zur Sicherheit ihres Eingebrachten in dem Vermögen des Mannes zukommen, gehören ihr auch wegen der von dem Manne versprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Morgengabe; sowie wegen des vorbehaltenen und nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögens, dessen Besitz und Verwaltung der Mann in stehender Ehe überkommen hat.

§. 40.

Hat die Frau aber dem Manne zinsbare Darlehne aus ihrem vorbehaltenen Vermögen gemacht, so wird ihr Rang, unter den übrigen Gläubigern, lediglich nach der Beschaffenheit der Sicherheit, welche sie sich ausdrücklich vorbehalten hat, beurtheilt.

Demnach gelangt sie, wenn sie sich über das gegebene Darlehn eine Hypothek hat ausstellen lassen, in die dritte, mit einem Wechsel aber in die sechste, und mit einem bloßen Schuldschein in die siebente Classe.

§. 41.

Will die Frau auf ihre gesetzmäßigen Vorrechte in dem Vermögen des Mannes verzichten, so ist diese

Berzichtsleistung nicht anders gültig, als wenn sie gerichtlich erklärt wird. Soll diese Berzichtsleistung zu Gunsten eines Gläubigers ihres Mannes geschehen, so muß, das Eingebrachte mag im Hypothekenbuche vermerkt seyn oder nicht, die bei Bürgschaften nöthige Verwarnung hinzukommen.

(Siehe darüber den Abschnitt von Schulden u. Bürgschaften.)

## §. 42.

Eine Frau verliert ihr gesetzliches Vorrecht und steht allen übrigen Gläubigern des Mannes nach,

1. wenn sie in dessen Abwesenheit sein Vermögen übel verwaltet, und dadurch zu seinem Verfall Anlaß gegeben, oder
2. wenn sie ihn zu einer verschwenderischen Lebensweise verleitet hat. Nächstdem verliert sie, wenn ein strafbarer Bankrut vorhanden ist,
3. ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der dadurch zu Schaden gekommenen Gläubiger, und hat auch die Hälfte der den Mann treffenden Strafe verwirkt.

(V. 1485. Tit. 20. Th. II. § 245—275. Tit. 1. Th. II. I. R.)

## §. 43.

Von Schenkungen unter den Eheleuten.

Geschenke sind unter Eheleuten eben so gültig, wie unter Fremden. Auch der Widerruf ist unter solchen Umständen zulässig, unter welchen auch ein fremder Geschenkgeber dazu berechtigt seyn würde.

1. Wenn sich nämlich findet, daß Geschenke die Hälfte des Vermögens des Geschenkgebers übersteigen, können sie innerhalb dreier Jahre, wenn aber
2. andre Gründe zur Zurücknahme vorhanden sind, innerhalb sechs Monaten widerrufen werden.

## §. 44.

Fällt der schenkende Ehegatte in Concurs und wollen seine Gläubiger eine gegebene Schenkung widerrufen, so kann dies nur geschehen,

1. wenn sie innerhalb eines Jahres vor eröffnetem Concurse gemacht worden ist und auf einer bloßen Freigebigkeit beruht,
2. wenn sie innerhalb dreier Jahre vor eröffnetem Concurse erfolgt ist, und die Gläubiger nachweisen können, daß der Schenkende schon damals über Vermögen verschuldet gewesen. Es steht aber
3. der Widerruf überhaupt nur solchen Gläubigern zu, deren Forderungen älter sind als die Schenkung.
4. Schenkungen, die früher als drei Jahre vor eröffnetem Concurse rechtmäßig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerlei Vorwände widerrufen werden.

(S. 1129 — 1133. Tit. 2. Th. I.)

5. Erhellet, daß die Schenkung zu einer Zeit geschehen, wo der schenkende Ehegatte noch nicht über sein Vermögen verschuldet war, so findet der Widerruf nur insofern statt, als die geschenkte Sache noch in dem Vermögen des beschenkten Ehegatten vorhanden ist, oder dieser im Besitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils sich noch wirklich befindet.

(S. 313. Tit. 1. Th. II.)

§. 45.

Was die Frau von dem Manne zum standesmäßigen Unterhalte, an Kleidern oder andern Sachen erhalten hat, wird ein freies Eigenthum derselben, und kann von den Gläubigern des Mannes unter dem Vorwande einer Schenkung nicht widerrufen werden.

§. 46.

Bei demjenigen hingegen, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht von dem Manne erhalten hat, gilt bei einer erfolgenden Absonderung des Vermögens die Vermuthung, daß ihr solches nur geliehen worden. Kann die Schenkung erwiesen werden, so gilt auch von solchen Effekten alles das, was von Schenkungen unter Eheleuten überhaupt verordnet ist.

(S. 311 — 317. Tit. 1. Th. II.)

Zweiter Abschnitt.  
Von Schulden und Bürgschaften der  
Frauen.

---

§. 1.

Von Schulden.

Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau, auch ohne Bewilligung des Mannes, mit Schulden belasten. Indessen muß derjenige, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Credit gibt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch oder durch Übergabe des Obligations-Instruments, oder der beweglichen Sache, sich besonders versichern lassen.

§. 2.

In Ansehung des eingebrachten Vermögens sind alle von der Frau, während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes, gemachten Schulden nichtig.

1. Nur wenn die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften Waaren oder Sachen auf Borg genommen hat, muß der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen.
2. Hat sie jedoch dergleichen Schulden gemacht, ob schon ihr der Mann das nöthige Geld zur Besorgung der Wirthschaft gegeben: so ist Letzterer berechtigt, aus ihrem vorbehaltenen, oder in dessen Ermangelung aus der Substanz des eingebrachten Vermögens Ersatz zu fordern.
3. Kann oder will er dieses nicht, so muß die Frau sich gefallen lassen, daß er, zur Verhütung künftiger ähnlicher Schulden dieser Art, allenfalls richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung nachsuche.

§. 3.

Im Übrigen werden die von der Frau gemachten Schulden für den Mann ebenfalls verbindlich,

1. wenn sie Sachen oder Gelder erborgt, und zum gemeinschaftlichen Besten verwendet hat,
2. wenn ihr von dem Manne ein Theil seines Gewerbes übertragen worden ist und sie, während seiner Abwesenheit, zum Betriebe desselben Schulden gemacht hat; wobei es gleichgültig ist, ob die Verwendung wirklich geschehen oder der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist,
3. wenn der Mann sich entfernt hat, ohne wegen des Unterhalts seiner Familie oder des Betriebes seines Gewerbes hinlängliche Verfügungen zu treffen; und der Gläubiger ist in diesen Fällen wohl befugt, sich wegen der von der Frau gemachten Schuld an den Mann zu halten.

§. 4.

Auch wegen einer solchen Schuld der Frau, in welche der Mann nur eingewilligt hat, wird seine Person und Vermögen dem Gläubiger verhaftet, wenn er nicht, bei Ertheilung seiner Einwilligung, sich gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

Ist letzteres der Fall, so muß der Mann, vermöge seiner Einwilligung, geschehen lassen, daß der Gläubiger seine Befriedigung gegen die Frau allenfalls auch durch persönlichen Arrest derselben nachsuche.

§. 5.

Hat der Gläubiger wegen der von der Frau gemachten Schuld sich ein Unterpfansrecht in ihrem Vermögen bestellen lassen, so ist ihm, der von dem Manne erteilten Einwilligung ungeachtet, doch nur das Vermögen der Frau verhaftet.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Mann, bloß wegen seiner erteilten Einwilligung eine Schuld der Frau bezahlen muß, finden die Vorschriften §. 2. Nr. 2. Anwendung.

## §. 7.

Ist der Fall vorhanden, daß eine Schuld der Frau wegen ermangelnder Einwilligung des Mannes ganz ungültig ist, so kann der Gläubiger nur dasjenige zurückfordern, was von den gegebenen Sachen oder Geldern erweislich noch vorhanden oder nützlich verwendet ist.

## §. 8.

Die Schulden einer Frau, die für sich ein eigenes Gewerbe treibt, welches seiner Beschaffenheit nach Credit und Verlag erfordert, bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung des Mannes; vielmehr sind die Gläubiger einer Frau befugt, die Execution sowohl in ihr vorbehaltenes Vermögen, als in die Gegenstände ihres Gewerbes und gegen ihre Person selbst vollstrecken zu lassen. (Rescr. v. 5. März 1798.) Doch ist auch der Mann diesen Gläubigern verhaftet, sobald die Frau die Einkünfte eines solchen besondern Gewerbes sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

## §. 9.

Hat die Frau vor der Heirath Schulden gehabt, so sind die Gläubiger sich deshalb an ihre Person und Vermögen ohne Einschränkung zu halten befugt.

1. Wird durch solche Schulden, welche die Frau dem Manne verschwiegen hatte, deren Eingebrauchtes vermindert, so kann er den Ersatz dieses Abgangs aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.
2. Ein Gleiches findet statt, wenn die Frau dem Manne wissentlich fremde Sachen als ihre eignen eingebracht hat, und dieselben demnächst, während der Ehe, wieder herausgegeben werden müssen.

(S. 319—340. Tit. 1. Th. II. L. R.)

## §. 10.

## Von Bürgschaften.

Zu einer verbindlichen Bürgschaft verlangen die Gesetze im Allgemeinen die ausdrückliche Erklärung, für die Verpflichtungen eines Dritten haften zu wollen.

Und zwar muß diese Erklärung, ohne Unterschied des Gegenstandes, schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll abgegeben werden.

§. 11.

Sobald der Bürge die Übernehmung der Bürgschaft solchergestalt ohne Bedingung oder Vorbehalt erklärt hat, haftet er dem Berechtigten auch ohne dessen ausdrückliche Annahme. Ist jedoch die Bürgschaft nur bedingungsweise oder unter einem Vorbehalt übernommen worden, so gelangt sie nicht eher zur Wirksamkeit, als bis der Berechtigte sich darüber erklärt hat.

§. 12.

Frauenspersonen müssen, bei Übernehmung einer Bürgschaft, sich die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht erklären lassen. Diese Erklärung und Verwarnung (Certioration) erfolgt vom Richter aus Amtspflicht, und zwar ist er gehalten, sie dergestalt in verständlichen Ausdrücken zu geben, daß die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalte.

1. Daß und auf welche Weise die Certioration geschehen sey, muß im Bürgschaftsinstrumente vermerkt werden.
2. Die Zuziehung eines rechtskundigen Beistandes von Seiten der Frau ist unerläßlich. (Rescr. vom 3. Juni 1794.)
3. Erklärt die Frau durch eignen Vortrag der Folgen der Bürgschaft vor Gericht, daß sie damit bekannt sey, so ist die Certioration überflüssig. (Rescr. v. 29. Septbr. 1800.)
4. Sind diese Vorschriften bei der Bürgschaft einer Frau nicht beobachtet worden, so bleibt die Bürgschaft ohne rechtliche Wirkung.

§. 13.

Übernimmt eine Frau für einen Fremden eine Bürgschaft, und soll dafür ihr Eingebrahtes haften, so muß die Einwilligung des Mannes hinzukommen.  
[Frauenrecht.]

## §. 14.

Die im §. 12. vorgeschriebene Verwarnung ist auch nöthig, wenn eine Frau, deren Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen sind, den ihr aus der Eintragung zukommenden Vorrechten, es sey zu Gunsten des Mannes oder eines Fremden, entsagt. Dagegen ist diese Verwarnung nicht nöthig, wenn sie auf ein ihr zustehendes Hypothekens- oder anderes Recht überhaupt gänzlich verzichtet.

## §. 15.

Haben eine Manns- und Frauensperson sich in einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet, so vermuthen die Gesetze, daß der Mann Hauptschuldner, die Frau aber nur Bürge sey. Will die Frau dieser ihr zu gute kommenden rechtlichen Vermuthung entsagen, so ist dazu eine eben solche Verwarnung, wie bei einer zu übernehmenden Bürgschaft nöthig.

## §. 16.

Mit dem Einwande der unterbliebenen Verwarnung kann die Bürgschaft leistende Frau gegen Jeden, zu dessen Sicherheit sie die Bürgschaft übernommen hat, ohne Unterschied seiner eignen persönlichen Qualität, sich schügen.

## §. 17.

Auch kommt dieser Einwand den Erben der Bürgin, ohne Unterschied ihrer eignen Qualität zu Statten. Hat jedoch die Erblasserin in einer rechtsgültigen letztwilligen Verordnung die Bezahlung der verbürgten Schuld dem Erben oder einem Legatar aufgetragen, so gilt dergleichen Erklärung wie ein Vermächtniß, welches der Erbe oder Legatar bezahlen muß.

## §. 18.

Hat die Bürgschaft leistende Frau den Hauptschuldner beerbt, so haftet sie nicht als Bürgin, sondern als Erbin.

## §. 19.

Nach Höhe desjenigen, was eine Frau für die über-

nommene Bürgschaft an Belohnungen und Vortheilen, die einer Schätzung nach Gelde fähig sind, wirklich erhalten hat, ist sie dem Gläubiger allemal verhaftet.

§. 20.

So weit auch das Hauptgeschäft der Frau Vortheile, zu welchen sie außerdem kein Recht hatte, zugewendet worden sind, wird dieselbe durch die für dieses Hauptgeschäft übernommene Bürgschaft verpflichtet.

In beiden Fällen aber kommt es nicht darauf an, wenn auch die Bürgin zu der Zeit, da sie in Anspruch genommen wird, sich in dem Besitze dieser Belohnungen oder Vortheile nicht mehr befinden sollte.

§. 21.

Die aus einer unkräftigen Bürgschaft bereits geleistete Zahlung kann eine Frauensperson unter diesem Vorwande nicht zurückfordern. Dagegen erhält die unkräftig übernommene Bürgschaft durch eine, gleichfalls ohne gesetzmäßige Verwarnung erfolgte Wiederholung derselben keine mehrere Gültigkeit.

(§. 202 — 243. Tit. 14. Th. I. 2. K.)

---

### Dritter Abschnitt.

## Vom Vermögen der Frauen bei bestehender Gütergemeinschaft.

#### §. 1.

#### U e b e r h a u p t.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur da statt, wo sie durch Provinzial-Gesetze und Orts-Statuten eingeführt ist.

#### §. 2.

Die bloße statutarische Gütergemeinschaft erstreckt sich nicht auf Eheleute, die zwar an dem Orte leben, aber vermöge ihres Standes von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Ortes ausgenommen, und dem Provinzial-Gericht untergeordnet sind.

1. Dahin gehören: Der hohe und niedere Adel, die Geistlichen, die Borgesezten und Lehrer der Gymnasien und hohen Schulen, alle Königlich-Civilbedienten &c.
2. Diensthöten gehören während der Dienstzeit unter den Gerichtsstand der Herrschaft.

(S. 100. Tit. 2. G. D.)

#### §. 3.

Durch Provinzial-Gesetze oder Statuten wird die Gemeinschaft der Güter nur als dann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute nach vollzogener Heirath

ihren ersten Wohnsitz nehmen, dergleichen Gesetze vorhanden sind.

1. Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben.
2. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieselbe stattfindet, verlegt, so werden alle von ihnen an diesem letztern Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt.
3. Dies gilt auch von Veränderungen des Gerichtsstandes, welchem die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Heirath unterworfen gewesen sind.

§. 4.

Soll an Orten, wo die Gütergemeinschaft nicht aus Provinzial-Gesetzen oder Statuten stattfindet, dieselbe durch einen Vertrag eingeführt werden, so kann dies nur vor Vollziehung der Heirath geschehen.

1. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern, wo dieselbe stattfindet, verlegt, so können sie sich derselben, auch in Ansehung der Erbfolge, durch einen Vertrag unterwerfen.
2. Übrigens muß jeder Vertrag, wodurch eine Gütergemeinschaft entstehen soll, gerichtlich vollzogen werden.
3. Von Seiten der Frau muß dabei in der Regel der Vater, oder in dessen Ermangelung wenigstens ein rechtskundiger Beistand zugezogen werden. Außerdem müssen
4. Verträge, wodurch eine Gütergemeinschaft eingeführt oder ausgeschlossen werden soll, gerichtlich confirmirt und öffentlich bekannt gemacht werden, (§. 57. Tit. 17. Th. II.) und zwar muß dies, durch den Richter des Wohnorts der Eheleute nach geschlossener Ehe, geschehen.

Resc. v. 20. Juli 1795.)

## §. 5.

Erhellet aus dem Vertrage nicht deutlich, ob dadurch eine Gemeinschaft aller Güter oder nur eine Gemeinschaft des Erwerbes hat eingeführt werden sollen, so wird das letztere vermuthet.

## §. 6.

Rechte bei der Gemeinschaft aller Güter.

Sind weder Verträge unter den Eheleuten, noch auch Provinzialgesetze und Ortsstatuten über die Gütergemeinschaft vorhanden, so kommen nachfolgende allgemeine Landesgesetze zur Anwendung.

## §. 7.

Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang. Wird sie aber erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt, so beginnt sie mit dem Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung.

## §. 8.

Die Gütergemeinschaft erstreckt sich über alles, was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist; nur die nothwendigen Kleidungsstücke der Frau sind davon ausgenommen.

## §. 9.

Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft stattfindet, so muß das, nach den Gesetzen des Wohnorts, dem andern Ehegatten angefallene Miteigenthum im Hypothekenbuche vermerkt werden. Ein Gleiches muß in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft bloß durch einen Vertrag eingeführt worden ist.

Ist diese Eintragung unterblieben, so kann die Gütergemeinschaft einem Dritten, welcher sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke eingelassen hat, nicht nachtheilig werden.

§. 10.

Der Erwerb beider Ehegatten wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu. Ebenso wird dasjenige gemeinschaftlich, was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist.

1. Es kann aber derjenige, welcher einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Capital solchergestalt zuwendet, das Miteigenthum des andern Ehegatten durch eine ausdrückliche Erklärung ausschließen. Doch muß er
2. alsdann dafür sorgen, daß die Ausschließung in dem Hypothekenbuche des Grundstücks vermerkt oder dem Schuldner des Capitals gerichtlich bekannt gemacht werde.
3. Ist solche Zuwendung in einer letzten Willensverordnung geschehen, so muß sich die Ehefrau, insoweit sie bei der Verordnung ein Interesse hat, zur Beforgung der Eintragung oder Bekanntmachung einen Curator bestellen lassen.
4. Ist die Eintragung oder Bekanntmachung unterblieben, so gilt die Ausschließung der Gemeinschaft zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Bezug auf einen Dritten.

§. 11.

Dem Ehemanne gebührt zwar die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens; doch darf er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau veräußern oder verpfänden, auch kann er ohne dieselbe Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, nicht aufkündigen und einziehen.

1. Im Übrigen gelten alle von dem Manne in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens auch einseitig getroffenen Verfügungen, und es haftet dies Vermögen für alle von ihm während der Ehe gemachte Schulden.
2. Der Mann kann ohne vorherige Einwilligung der Frau Grundstücke mit Übernahme von Schul-

den erwerben, und diese im Hypothekenbuche darauf eintragen lassen.

(Rescr. v. 23. März 1821.)

3. Schenkungen des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen kann die Frau der Regel nach nur insoweit anfechten, als ihr, wenn sie die Schenkung selbst gemacht hätte, der Widerruf nach den Gesetzen verstattet seyn würde.

(Siehe darüber den Abschnitt von Schenkungen.)

4. Insofern aber der Mann durch Schenkungen, die aus bloßer Freigebigkeit herrühren, das gemeinschaftliche Vermögen ohne Einwilligung der Frau dergestalt erschöpft hätte, daß nach getrennter Ehe die Frau nicht so viel, als sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurückerhalten könnte, steht der Frau das Recht zu, dergleichen Schenkungen insoweit zu widerrufen, als es zur Ergänzung des Fehlenden nöthig ist. Ubrigens werden

5. einseitige Schenkungen des Mannes, welche die Frau nach vorstehenden Grundsätzen hätte widerrufen können, in dem Falle, daß kein Widerruf erfolgt, bei der Auseinandersetzung unter den Eheleuten, auf den Antheil des Mannes gerechnet.

#### §. 12.

Geldstrafen, in welche der Mann verurtheilt wird, ingleichen die ihm zur Last fallenden Kosten einer gegen ihn verhängten Untersuchung, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beigetrieben werden, doch müssen dergleichen Geldstrafen, sowie die Untersuchungskosten bei erfolglicher Aufhebung der Gemeinschaft, auf den Antheil des Mannes gerechnet werden.

#### §. 13.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, können wegen einseitiger Schulden des Mannes, die derselbe bei erfolglicher Auseinandersetzung auf seinen Antheil sich anrechnen lassen mußte, nur alsdann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Berichtigung nicht ausreicht.

§. 14.

Hat die Frau gegen eine vorhabende Verfügung des Mannes demjenigen, mit welchem sie vollzogen werden soll, ihren Widerspruch ausdrücklich geäußert, so kann die Verfügung nicht eher vollzogen werden, als bis der Richter die fehlende Einwilligung der Frau ergänzt hat.

Diese Ergänzung muß von Seiten des Mannes nachgesucht werden, und wird ertheilt, wenn der Richter nach vorheriger Untersuchung findet, daß die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau unachtheilig sey.

§. 15.

Über die Schulden einer in Gütergemeinschaft lebenden Frau, siehe den Abschnitt von Schulden.

§. 16.

In Ansehung der Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt worden, und wegen der Kosten einer gegen sie verhängten Untersuchung, findet eben das statt, was in Ansehung des Mannes verordnet ist. (§. 12.)

§. 17.

Auch solche Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 18.

Nur wenn ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, kann der andre innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Heirath auf die Absonderung des Vermögens antragen, und die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, können alsdann nur an das abgeforderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.

Unter dieser Absonderung des Vermögens ist übrigens nicht Aufhebung der Gütergemeinschaft zu

verstehen. (Rescr. v. 8. Juli 1815.) Von dieser wird unten gehandelt.

## §. 19.

Von während der Ehe gemachten Schulden bleibt jedoch auch in diesem Falle das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

## §. 20.

Nach Verlauf der zweijährigen Frist kann selbst dem verschuldeten Ehegatten oder dessen Erben, bei der Auseinandersetzung, wegen der vor der Ehe gemachten Schulden, nichts angerechnet werden.

(S. 361 — 396. Tit. 1. Th. II.)

## §. 21.

## Gemeinschaft des Erwerbes.

Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen oder Statuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes festgesetzt, so erstreckt sich diese in der Regel auf den gesammten Erwerb beider Eheleute.

## §. 22.

Gleich bei dem Eintritt in diese Gemeinschaft muß über das Vermögen eines jeden der Ehegatten ein Verzeichniß aufgenommen werden, in welchem sowol bewegliche als unbewegliche Sachen, zum Behufe einer künftigen Auseinandersetzung, zu einem gewissen Werthe angeschlagen sind.

1. Dieses Verzeichniß muß gerichtlich beglaubigt, oder doch von beiden Eheleuten unterschrieben werden.
2. Von Seiten der Frau ist dabei ein rechtskundiger Beistand zuzuziehen.

## §. 23.

Von allem, was in diesem Verzeichnisse nicht angegeben, und doch wirklich vorhanden ist, wird vermuthet, daß es zum Erwerbe gehöre.

## §. 24.

Ist kein Verzeichniß aufgenommen worden, so gilt

diese Vermuthung (§. 23.) von allem, was bei der Auseinandersetzung vorhanden ist.

§. 25.

Zur Gemeinschaft des Erwerbes werden nicht gerechnet Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen; ferner Geschenke, welche auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen.

§. 26.

Dagegen gehören zur Gemeinschaft des Erwerbes alle andern als die §. 25. gedachten Glücksfälle und die Nutzungen solcher Stücke, die an sich selbst zur Gemeinschaft nicht gehören.

§. 27.

Durch die Gemeinschaft des Erwerbes wird kein Ehegatte zur Bezahlung der besondern Schulden des andern aus der Substanz seines Vermögens verpflichtet.

1. Wohl aber kann der gemeinschaftliche Erwerb von den Gläubigern des Mannes, ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heirath entstanden sind, angegriffen werden.
2. Auch die Gläubiger der Frau können an den Erwerb sich halten, wenn ihre Schulden nach §. 15. gültig, oder noch vor der Heirath entstanden sind.

§. 28.

Wird durch die besondern Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt, so kann der Andere aus dem eigenthümlichen Vermögen des Erstern Ersatz fordern. Wenn jedoch der verschuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, kann der andre, binnen zwei Jahren, nach eingegangener Gemeinschaft, auf die Absonderung, jedoch nur in Ansehung der Zukunft, antragen.

§. 29.

Außer den §. 25 — 28 gegebenen Bestimmungen, gilt wegen der Rechte und Pflichten der Eheleute bei einer Gemeinschaft des Erwerbes eben das, was wegen

der Gemeinschaft der Güter überhaupt §. 21 — 24 verordnet ist.

(G. 397 — 411. Tit. 1. Th. II.)

§. 30.

Ausschließung und Aufhebung der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes kann durch Verträge vor der Heirath ausgeschlossen werden.

Und zwar kann in diesem Falle die vorgeschriebene Verlautbarung und Bekanntmachung (§. 4.) auch erst nach Vollziehung der Ehe geschehen.

(Rescr. v. 15. Febr. 1819.)

§. 31.

Während der Ehe hingegen findet die Aufhebung einer solchen auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gemeinschaft, auch mit Bewilligung beider Eheleute, in der Regel nicht statt.

§. 32.

Berlegen Eheleute ihren ersten Wohnsitz, wo keine Gütergemeinschaft war, an einen andern, wo dieselbe stattfindet, so können sie die nach §. 3. Nr. 2. daraus entstehenden Folgen durch einen Vertrag ausschließen.

§. 33.

Geschieht die Berlegung des Wohnorts in stehender Ehe von einem Orte, wo Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes obwaltet, an einen andern, wo sie nicht stattfindet, so kann die unter den Eheleuten entstandene Gemeinschaft durch einen Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 34.

Eine bloß durch Vertrag entstandene Gemeinschaft kann zu allen Zeiten auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

§ 35.

Auf den einseitigen Antrag des einen Ehegatten kann die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgen,

1. wenn der andere Ehegatte mehr Schulden als Vermögen, oder
2. wenn er gar kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, oder
3. wenn er in Concurs verfällt.

§. 36.

In allen Fällen, wo die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes ausgeschlossen oder aufgehoben werden soll, muß dieses gerichtlich verlautbart und in öffentlichen Blättern der Provinz bekannt gemacht, auch bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen seyn würden, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

Ist der Fall §. 33. vorhanden, so muß die Bekanntmachung an dem Orte des vorigen Wohnsitzes geschehen.

§. 37.

Ziehen Eheleute, welche die an dem Orte ihres ersten Wohnsitzes obwaltende Gemeinschaft durch einen Vertrag ausgeschlossen haben, an einen andern Ort, wo dergleichen Gemeinschaft ebenfalls stattfindet, so muß die Bekanntmachung des ausschließenden Vertrags daselbst wiederholt werden.

§. 38.

Die Aufhebung der während der Ehe einmal entstandenen Gemeinschaft äußert ihre Wirkungen, in Ansehung der Eheleute selbst, vom Tage der gerichtlich geschehenen Erklärung. In Ansehung eines Dritten aber, welcher einer frühern Wissenschaft nicht überführt werden kann, äußern sich diese Wirkungen erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten Zeitraums.

§. 39.

Ist die bei §. 36. vorgeschriebene Bekanntmachung unterblieben, so kann die geschehene Ausschließung oder

Aufhebung demjenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegengesetzt werden. Ist aber der Vermerk in den Hypothekenbüchern unterblieben, so kann die Aufhebung der Gemeinschaft in Geschäften, welche dergleichen Grundstücke betreffen, einem Dritten nicht nachtheilig seyn.

## §. 40.

Überhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinschaft, den Gläubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten. In allen übrigen Stücken werden die Rechte der Frau sowol als des Mannes, es sey unter sich oder gegen dritte Personen, so beurtheilt, als ob gar keine Gemeinschaft unter ihnen entstanden wäre.

## §. 41.

Über die bei Absonderung des Vermögens und Auseinandersetzung alsdann zu beobachtenden Grundsätze siehe den Abschnitt von dem Vermögen der Frau bei Trennung der Ehe durch den Tod.

(S. 412 — 432. Tit. 1. Th. II. §. R.)

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Vermögen der Frau bei Trennung der Ehe durch den Tod.

#### §. 1.

#### Ueberhaupt.

**W**ird eine bestehende Ehe durch das Ableben des Mannes getrennt, so werden die Rechte der Frau auf das Vermögen des Verstorbenen zuvörderst nach den vorhandenen Verträgen, in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen, wenn aber beide nicht vorhanden sind, nach den Gesetzen bestimmt.

#### §. 2.

#### Erbfolge aus Verträgen.

Erbverträge können von den Eheleuten sowol vor als nach der Verheirathung geschlossen werden.

1. Es ist jedoch Bedingung der Gültigkeit, daß sie, wie Testamente, gerichtlich abgeschlossen oder von beiden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden.

(§. 621. Tit. 12. Th. I.)

2. Die gerichtliche Aufnahme eines Erbvertrages unter Eheleuten ist nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren soll.

#### §. 3.

Sollen Erbverträge unter Eheleuten mit gegenseitig-

ger Bewilligung wieder aufgehoben werden, so muß diese Einwilligung, sobald dabei die Frau im Verhältnisse gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden.

## §. 4.

Ist es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft, ob die überlebende Frau durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihr selbige nur vorausbeschieden seyn solle, so wird das Erstere vermuthet.

Nur wenn der Verstorbene Vermögen verschiedener Art, z. B. Lehn und freies Vermögen, besessen hat, und im Vertrage bestimmt ist, was die überlebende Frau aus der einen Art des Vermögens erhalten solle, bleiben ihr in der andern ihre Rechte vorbehalten.

## §. 5.

Ist es nach der Fassung des Vertrages zweifelhaft, ob Eheleute einen Erbvertrag oder nur ein wechselseitiges Testament haben errichten wollen: so streitet die Vermuthung für Letzteres.

## §. 6.

Ist aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt, so steht es nicht in der Macht der überlebenden Frau, von dem Vertrage abzugehen und die gesetzliche Erbportion zu wählen.

1. Doch kann diese Wahl im Vertrage vorbehalten werden.
2. Auch steht dieselbe der überlebenden Frau alsdann frei, wenn über den Nachlaß des Verstorbenen in dem Vertrage ausdrücklich zum Besten einer gewissen bestimmten Person verordnet, und diese Person zur Zeit des eintretenden Sterbefalles nicht mehr vorhanden ist.

## §. 7.

So weit in dem Erbvertrage wegen des eigenthümlichen Vermögens der Frau nichts bestimmt ist,

finden darüber die bei der gesetzlichen Erbfolge vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

§. 8.

a. Ehevermächtniß.

Der Theil des Vermögens, welchen die Frau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heißt das Ehevermächtniß.

1. Während des Lebens beider Theile hat der Mann, dieses Ehevermächtnisses wegen, keine besondern Rechte in dem Vermögen der Frau.
2. Ist zum Ehevermächtniß eine bestimmte Summe oder Sache beschieden, so wird der Mann, in Beziehung auf die Erben der Frau, als Legatarius angesehen.
3. Besteht jedoch das Ehevermächtniß aus einem nur in Verhältniß gegen das Ganze bestimmten Theile des Nachlasses, so hat der Mann die Rechte und Pflichten eines Miterben.

§. 9.

b. Gegenvermächtniß.

Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall aussetzt, heißt das Gegenvermächtniß.

1. Wird der Frau nur der Nießbrauch gewisser Güter und Capitalien angewiesen, so heißt es ein Leibgedinge.
2. Eine jährliche Summe dagegen, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalt während des Wittwenstandes ausgesetzt worden, wird Wittthum genannt.

§. 10.

Ist die Summe des Gegenvermächtnisses im Verträge nicht bestimmt, erhellt aber daraus, daß dasselbe mit dem Eingebachten in Verhältniß stehen solle, so wird das Gegenvermächtniß auf die Hälfte des Eingebachten festgesetzt.

§. 11.

Ist eine solche Rücksicht auf die Summe des Ein-  
[Frauenrecht.]



gebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmern, so wird das Gegenvermächtniß dem Erbvermächtnisse gleichgesetzt.

## §. 12.

Ist auch kein Ehevermächtniß bestimmt, so ist die Aussetzung eines solchen, ohne Bestimmung einer Summe angewiesenen Gegenvermächtnisses ohne Wirkung und die überlebende Ehefrau kann nur auf die gesetzliche Erbfolge Anspruch machen.

## §. 13.

Ist die Summe des Wittthums im Vertrage unbestimmt geblieben, so wird dieselbe auf den nach Verhältnis des Standes der Frau nothdürftigen Unterhalt, so weit die Nutzungen ihres eignen Vermögens dazu nicht hinreichen, bestimmt.

Kann auch die Frau sich diesen nothdürftigen Unterhalt aus eignen Mitteln verschaffen, so ist sie dennoch, wenn eine andre Summe im Vertrage nicht festgesetzt worden, den vierten Theil der richterlich ausgemessenen Summe aus dem Nachlasse des Mannes zu fordern berechtigt.

## §. 14.

Ist eine bestimmte Summe zum Wittthume verfahren, und auf die Nutzungen eines Grundstückes oder die Zinsen eines Capitals bloß angewiesen, so kann, wenn diese Nutzungen oder Zinsen unzureichend sind, die Frau verlangen, daß das Fehlende aus dem übrigen Nachlasse des Mannes ergänzt werde.

## §. 15.

Wegen der auf dem Todesfall des Mannes durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile, hat die Frau ein gleiches Recht, von dem Manne Sicherheitsbestellung zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

1. Auch genießt sie bei entstehendem Zahlungsunvermögen des Mannes, die wegen des Eingebrachten ihr zustehenden Vortheile (der vierten Klasse).

2. So weit jedoch der Mann, zur Zeit der Einräumung dieser Vortheile, erweislich schon über sein Vermögen verschuldet war, muß die Frau damit allen andern Gläubigern nachstehen.
3. Sind diese Vortheile auf einen nur im Verhältniß gegen das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft des Mannes festgesetzt, so kann die Frau, bei entstanenem Zahlungsunvermögen des Mannes, deshalb keinen Anspruch machen.

## §. 16.

Sobald der Mann mit Tode abgegangen ist, wird das Gegenvermächtniß ein freies und unwiderrufliches Eigenthum der Frau.

## §. 17.

Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau, an die Erben des Mannes zurück.

1. Leibgedinge und Witthum hören ebenfalls auf, wenn die Frau sich wieder verheirathet,
2. Das einer Frau zur Bedingung gesetzte Verbot, ihren Wittwenstand zu ändern, wird nicht nur in Ansehung des Leibgedinges und Witthums, sondern auch in Ansehung der von einem Dritten ihr unter dieser Bedingung zugewendeten Vortheile, außer dem Falle einer wirklichen Verheirathung, nur alsdann für übertreten geachtet, wenn dieselbe einer zum öffentlichen Argerniß geführten liederlichen Lebensart gerichtlich überwiesen worden.
3. Das durch anderweite Heirath einmal verlorne Recht lebt in dem darauf folgenden verwittweten Stande nicht wieder auf.

## §. 18.

Eine Frau, die gegen Erhaltung ihres Leibgedinges und Witthums ihr Eingebrahtes ganz oder zum Theil in der Erbschaftsmasse des Mannes hat zurücklassen müssen, kann jener Vortheile auch aus den §. 17. Nr. 1. 2. angegebenen Gründen nicht verlustig gehen.

## §. 19.

Ist der Frau die Wahl gelassen, ob sie ihr Ver-

mögen zurücknehmen oder Witthum fordern wolle, so ist sie nicht schuldig, sich vor Ablauf des Trauerjahres zu erklären.

1. Doch kann sie, sobald sie einmal gewählt hat, von ihrer Erklärung nicht wieder abgehen.
2. Was sie in der Zwischenzeit aus dem Nachlasse des Mannes erhalten hat, das wird ihr, nach Maßgabe ihrer Erklärung, auf ihr Eingebrahtes, oder auf das Leibgedinge oder Witthum angerechnet.

## §. 20.

*Erbfolge aus letztwilligen Verordnungen.*

Sind Verträge, wodurch die Erbfolge bestimmt wird, nicht vorhanden, so dient der überlebenden Frau die von dem verstorbenen Manne hinterlassene letzte Willensverordnung zur Richtschnur.

Diese letzte Willensverordnung muß jedoch, wenn sie gültig seyn soll, entweder vor Gericht zu Protokoll gegeben, oder dem Gericht vom Testator versiegelt übergeben worden seyn. Letzternfalls muß der Aufsatz vom Testator eigenhändig geschrieben oder wenigstens unterschrieben seyn.

(S. 100. Tit. 12. Th. I.)

## §. 21.

Eheleute können auch wechselseitige Testamente errichten; doch gelten, um Betrug und Überlistung zu vermeiden, nur solche Testamente als wechselseitig, welche in einem Instrumente errichtet worden sind.

Wenn dergleichen Testamente von beiden Theilen unterschrieben und dem Gerichte übergeben worden sind, so kommt es nicht darauf an, wer den Aufsatz selbst gefertigt habe.

## §. 22.

Dergleichen wechselseitige Testamente, insofern dieselben nicht etwa als ein wirklicher Vertrag errichtet und mit der bei Erbverträgen geltenden Form versehen sind, werden schon durch den Widerruf des einen der Ehegatten vernichtet.

1. Nur wenn der andere Ehegatte weder seinerseits

ausdrücklich widerrufen, noch eine andere letztwillige Verordnung errichtet hat, bleiben diejenigen Vermächtnisse gültig, welche er in dem wechselseitigen Testamente Andern als solchen Personen, die bloß mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt hat.

2. Bloße Änderungen und Zusätze bei Vermächtnissen und andern dergleichen Verfügungen wirken niemals die Vernichtung des gegenseitigen Testaments. Doch sind sie
3. ungültig, insofern sie bloß einseitig gemacht worden und zum Nachtheil des überlebenden Ehegatten abzielen.

§. 23.

Sobald die Ehe unter den wechselseitig testirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt wird, verliert das ganze wechselseitige Testament von selbst seine Gültigkeit.

§. 24.

Die Frau wie der Mann hat nach dem Tode des andern Ehegatten die Wahl: ob sie die Erbschaft aus dem Testamente ausschlagen oder antreten wolle.

1. Entsaßt sie der Erbschaft aus dem Testamente, so muß sie dies gerichtlich erklären, und sie tritt dann die Erbschaft als Vertrags- oder gesetzliche Erbin an.
2. Nimmt sie dagegen die Erbschaft aus dem Testamente an, so kann sie auch von ihren eignen Verfügungen nicht wieder abgehen, insofern aus der Fassung oder aus den Umständen erhellet, daß der verstorbene Gatte ihr seinen Nachlaß, in Rücksicht auf diese Verfügungen, zugewendet habe.
3. Hauptsächlich wird dies bei solchen Verfügungen der überlebenden Frau vermuthet, welche zum Besten der gemeinschaftlichen Kinder oder der Verwandten oder besondern Freunde des verstorbenen Gatten abzielen.

## §. 25.

Wechselseitige Testamente, worin beide Theile sich des Widerrufs ausdrücklich begeben haben, gelten als bloße Erbverträge.

(S. 481 — 494. Tit. 1. Th. II.)

## §. 26.

**Erbfolge aus Provinzial-Gesetzen oder Statuten.**

Haben Eheleute die Erbfolge unter sich weder durch Verträge noch durch letzte Willenserklärungen bestimmt, so wird nach den Statuten oder Provinzial-Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen verfahren.

## §. 27.

Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert, so hat die überlebende Frau die Wahl, ob sie nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen, oder nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wolle.

## §. 28.

In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, daß der überlebenden Frau durch solche Gesetze bestimmte Erbtheil derselben durch Testamente nicht geschmälert oder gar genommen werden könne.

1. Ist also der überlebenden Frau in dem Testamente des Mannes weniger, als ihr statutarischer Erbtheil beträgt, ausgesetzt worden; so kann sie die Ergänzung des Fehlenden aus dem übrigen Nachlasse fordern.
2. Nur insofern, als der überlebende Ehegatte sich solche Handlungen, die eine Scheidung begründen würden, hat zu Schulden kommen lassen, kann ihm sein statutarischer Erbtheil durch letztwillige Verordnungen geschmälert oder genommen werden.

§. 29.

Bei Juden wird die Erbfolge nach eben den Gesetzen wie bei Christen beurtheilt, wenn sich der Sterbefall nach Publikation des Edikts v. 11. März 1812 ereignet hat und die Ehe nach demselben geschlossen worden ist. Bei den vor Emanation des Edikts geschlossenen Ehen kommen dagegen diejenigen Grundsätze zur Anwendung, die, wenn Eheleute ihren Wohnsitz verändert haben, vorgeschrieben sind. (§. 27.)

(Rescr. v. 2. April und 18. Juni 1814.)

§. 30.

Erbfolge nach gemeinem Recht.

Wenn über die Erbfolge der Eheleute auch in den Provinzial-Gesetzen oder Statuten keine oder wenigstens keine hinreichende Bestimmungen vorhanden sind, so wird nach folgenden allgemeinen Grundsätzen verfahren.

§. 31.

Zubehörst werden, wenn von Landglitern die Rede ist, die in dem Nachlasse befindlichen Lehne und Fideikomnisse nebst Zubehör demjenigen verabsolgt, auf welchen sie durch den Tod des letzten Besitzers gekommen sind.

§. 32.

Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen nach Provinzial-Gesetzen oder Statuten Heergeräthe, Gerade oder Mistel zukommen, die dazu gehörigen Stücke.

§. 33.

Ferner wird der Erbschatz, wenn ein solcher vorhanden ist, von dem Nachlasse abgesondert.

1. Erbschatz heist eine gewisse, bestimmte, sichergestellte Summe, welche Eltern, Verwandte oder Freunde den Eheleuten zum Besten der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder zugewendet haben.
2. Verwandte und Freunde können Alles, was sie den Eheleuten zuwenden, zum Erbschatze bestellen.
3. Eltern haben gleiche Befugniß; jedoch mit Aus-

- schluß der Mobilienausstattung und mit Vorbehalt des Rechts der Kinder wegen ihres Pflichttheils.
4. So lange die Ehe, für welche der Erbschatz bestellt worden ist, besteht, gebührt die Verwaltung und der Nießbrauch desselben dem Manne, wenn nicht der Besteller ausdrücklich ein Andres verordnet hat.
  5. Nach getrennter Ehe fällt der Nießbrauch dem überlebenden oder für unschuldig erklärten Theile zu. Auch fällt
  6. das Eigenthum des Erbschatzes demselben zu, wenn aus der Ehe, für welche er bestellt gewesen, keine Kinder vorhanden sind.
- (S. 276 — 290. Tit. 1. Th. II.)
7. Weber die Substanz des Erbschatzes, noch die davon zu ziehenden Nutzungen können dem überlebenden Ehegatten auf sein gesetzmäßiges Erbtheil angerechnet werden. Wohl aber wird
  8. in dem Falle des S. 13. bei Bestimmung des der überlebenden Ehefrau auszusetzenden Wittthums auf die ihr zu gute kommenden Nutzungen des Erbschatzes mit Rücksicht genommen.

§. 34.

Hiernächst wird das eigenthümliche Vermögen der überlebenden Frau von dem Nachlasse des Verstorbenen abge sondert.

Bei dieser Absonderung kommt dem Manne, dessen Erben oder Gläubiger, im zweifelhaften Falle die Vermuthung zu statten, daß das Vorhandene zu seinem Vermögen gehöre.

§. 35.

Auseinanderetzung wegen des Vermögens der Frau.

Bei der Auseinanderetzung muß das vorbehaltene Vermögen der Frau in der Regel in dem Zustande angenommen werden, in welchem es zur Zeit der Trennung der Ehe sich befindet.

1. Hat aber der verstorbene Mann eine Verfügung über das vorbehaltene Vermögen der Frau ohne

ihr Vorwissen oder gar wider ihren Willen sich an-  
gemacht, so müssen er oder seine Erben für den  
daraus entstandenen Verlust und Schaden, gleich  
einem unredlichen Besitzer gerecht werden. Dem-  
nach müssen

2. nicht nur die fraglichen Vermögensstücke mit allen  
vorhandenen und bereits genossenen Früchten und  
Nutzungen zurückgegeben, sondern es muß auch  
alles das vergütet werden, was die Frau durch  
den vorenthaltenen Besitz verloren hat. Besteht
3. die herauszugebende Sache in einem Capital, so  
müssen davon auch Zinsen, nach dem höchsten er-  
laubten Zinssatz, entrichtet werden.  
(S. 223 — 232. Tit. 7. Th. I.)
4. Hat die Frau ihr vorbehaltenes Vermögen ganz  
oder zum Theil dem Manne zur Verwaltung oder  
sonstiger Verfügung übergeben, so hat dasselbe in  
Ansehung des Mannes oder seiner Erben, mit dem  
Eingebrachten gleiche Rechte.

§. 36.

a. Wegen des baar Eingebrachten.

Das baar eingebrachte Vermögen hat die Frau in  
gleich guter Münzsorte, wie es der Mann erhalten hat,  
zurück oder verrechnet zu erhalten. Die Verzinsung  
aber kann die Frau nur nach dem Ablaufe desjenigen  
Quartals fordern, in welchem die Trennung der Ehe  
durch den Tod erfolgt ist.

1. Hat der Mann das baar eingebrachte Geld auf  
den Namen der Frau ausgeliehen, so bleibt dieser  
die Wahl, ob sie das ausgeliehene Capital über-  
nehmen oder baare Rückzahlung fordern wolle.
2. Hat aber die Frau in die Belegung des Geldes  
auf ihren Mann bei einem gewissen bestimmten  
Schuldner ausdrücklich, wenn auch nur außerge-  
richtlich gewilligt, so wird ein solches in stehender  
Ehe ausgeliehenes Capital einem eingebrachten gleich  
geachtet. (Vergl. §. 37.)
3. Von Capitalien, welche der Mann in stehender  
Ehe eingezogen und auf den Namen der Frau wie-  
der ausgeliehen hat, gilt eben das, was wegen

der haar eingebrachten und von dem Manne auf den Namen der Frau ausgeliehenen Gelder verordnet ist. (Vergl. Nr. 1. 2.)

## §. 37.

Wegen der wirklich eingebrachten oder denselben gleichzuachtenden Capitalien (vergl. §. 36. Nr. 2.) sind die Erben des Mannes nur zur Ausantwortung der darüber vorhandenen Schulinstrumente verpflichtet.

1. Doch müssen die Erben des Mannes für jedes von diesem sowol bei der Ausleiherung als bei Verwaltung der der Frau zugehörenden Capitalien bezugenes mäßiges Versehen haften.
2. Bei Bestimmung des Grades der Verschuldung aber wird auf die persönlichen Fähigkeiten und Einsichten des verstorbenen Mannes billige Rücksicht genommen.

## §. 38.

Hat der Mann die haar eingebrachten Gelder oder eingezogenen Capitalien der Frau auf seinen Namen ausgeliehen, so trifft jeder Verlust ihn und seine Erben.

## §. 39.

Sind Capitalien auf den Namen beider Eheleute gemeinschaftlich ausgeliehen worden, so werden Beide als Miteigenthümer angesehen, und es gilt also von der Hälfte der Frau eben das, was wegen eines ganzen auf ihren alleinigen Namen ausgeliehenen Capitals verordnet ist.

## §. 40.

## b. Wegen der Mobilien.

Hat die Frau dem Manne Mobilien eingebracht, und sind dieselben zu einem gewissen Werthe nicht angeschlagen worden, so gehören nur die zur Zeit der getrennten Ehe erweislich noch vorhandenen Stücke zu ihrem Vermögen.

1. Sind an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Mobilien andere geschafft worden, so ist die Frau diese letztern, statt der eingebrachten, zurückzunehmen befugt.

2. Außerdem aber sind die Erben des Mannes zu einer Schadloshaltung wegen der nicht mehr vorhandenen oder am Werthe verringerten Stücke nur insofern verbunden, als die Vernichtung, Veräußerung oder Verringerung durch Vorsatz oder grobes Versehen des Mannes erfolgt ist.
3. Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschafft und zum gemeinschaftlichen Gebrauche hergegeben hat, werden den eingebrachten gleich geachtet.

§. 41.

Hat die Frau ihre eingebrachten Mobilien dem Manne zu einem gewissen Preise ausdrücklich verkauft, so kann sie nur den etwa rückständigen Kaufpreis von dem Manne oder aus dessen Nachlaß fordern.

§. 42.

Sind die Mobilien dem Manne nicht verkauft, sondern nur nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden, so hat die Frau die Wahl zwischen den Mobilien selbst und deren angeschlagenem Werthe.

1. Wählt sie die Mobilien, so gelten die Vorschriften §. 40. Nr. 1. 2.
2. Wählt sie den angeschlagenen Werth, so darf sie sich daran nichts abziehen lassen, wenn gleich die Mobilien selbst ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden wären.
3. Nur wenn die Frau eins oder das andere Stück vorsätzlich oder aus grobem Versehen vernichtet oder am Werthe verringert, oder ohne Genehmigung des Mannes veräußert hätte, ist der Abzug des bestimmten Werth's zulässig.

§. 43.

Sind nur gewisse einzelne Stücke zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden, so steht bei jedem solchen Stücke der Frau die Wahl zu, ob sie dasselbe zurücknehmen oder dafür den angeschlagenen Werth fordern will.

Wegen solcher einzelnen Stücke gilt dann in jedem Falle eben das, was wegen der Mobilien überhaupt verordnet ist.

(S. 559 — 569. Tit. 1. Th. II.)

§. 44.

c. Wegen Grundstücken und Gerechtigkeiten.

Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht, und zwar nach einem gewissen Anschlage: so hat sie, wenn er zuerst stirbt, die Wahl, ob sie das Grundstück zurücknehmen oder den angeschlagenen Werth aus dem Nachlasse des Mannes fordern wolle.

§. 45.

Hat dagegen der verstorbene Mann das Grundstück zu keinem angeschlagenen Werthe übernommen, so muß die Frau sich mit der Zurücknahme desselben begnügen.

§. 46.

In jedem Falle, wo ein Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden ist, kann derselbe nur bei der Absonderung des Vermögens der Frau zur Richtschnur dienen. Das Grundstück selbst aber muß, wenn die Frau es zurücknimmt, ihr in dem Zustande gewährt werden, in welchem es sich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

1. Wegen gemachter Verbesserungen können die Erben des Mannes bei der Zurückgabe des Grundstücks nur insofern Vergütung fordern, als die Verbesserung mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Frau geschehen ist.
2. Diese Genehmigung muß entweder gerichtlich oder doch schriftlich, mit Zuziehung eines der nächsten Verwandten der Frau, oder eines andern wirthschaftskundigen Beistandes gegeben worden seyn.
3. Hat der Mann Capitalien, welche auf dem Grundstück gehaftet, aus eignen Mitteln bezahlt, so tritt er in die Rechte des von ihm befriedigten Gläubigers.

4. Ist nachzuweisen, daß ungewöhnliche Lasten und Abgaben vorgekommen sind, welche die von dem Manne gezogenen Nutzungen des Grundstücks (nach Abzug der davon entrichteten gewöhnlichen Abgaben) überstiegen haben, so können die Erben die Vergütung dieses Überschusses fordern. Sie müssen jedoch bei der in einem solchen Falle anzulegenden Berechnung auch solche Nutzungen, die ihr Erblasser, als ein guter Hauswirth, hätte ziehen können, durch sein eignes mäßiges Versehen aber nicht gezogen hat, sich anrechnen lassen.

(S. 79. 88. 89. Tit. 21. Th. I.)

5. Sind durch eine dem Manne zugedachte landesherrliche Gnade Verbesserungen auf dem eigentlichen Gute veranstaltet worden, so sind der Mann oder dessen Erben Vergütung zu fordern insoweit berechtigt, als entweder die Verbesserungen noch wirklich vorhanden sind und verhältnismäßigen Nutzen gewähren, oder doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, in der Folge noch zu erwarten ist.

(S. 204. 205. Tit. 7. Th. I.)

6. Hat der Mann mit oder ohne Einwilligung der Frau Grundstücke oder Gerechtigkeiten, welche von dem eingebrachten Gute ehehin getrennt worden, damit wieder vereinigt: so können er oder seine Erben den Ersatz der dazu verwendeten Kosten fordern.

7. Hat aber der Mann ohne Einwilligung der Frau neue Grundstücke oder Gerechtigkeiten zugekauft, so haben seine Erben die Wahl, ob sie dieselben bei dem Gute lassen oder zurücknehmen wollen.

8. Wählen sie ersteres, so ist die Frau nur zum Ersatz des wahren Werths des zugeschlagenen Stücks, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf die Verbindung mit dem Hauptgute, verpflichtet.

9. Verringerungen der dem Manne zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache, kann die Frau insofern ersetzt verlangen, als dieselben durch grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind.

(S. 132. Tit. 11. Th. I.)

10. Hat der Mann Pertinenzstücke des Guts mit Einwilligung der Frau veräußert, so muß dafür der goldste Werth erstattet werden. Wenn aber
11. die Veräußerung eines Pertinenzstücks ohne Genehmigung der Frau geschehen ist, bleibt Letzterer die Wahl: ob sie das Veräußerte von dem fremden Besitzer zurückfordern (S. 7. Tit. 15. Th. I.), oder sich wegen des erwieslichen wahren Werths, wie derselbe zur Zeit der Veräußerung beschaffen war, an den Nachlaß des Mannes zu halten.
12. Letztern Falls muß die Frau sich jedoch alles anrechnen lassen, was von dem gelösten Werthe etwa bereits in ihrem Nutzen verwendet worden ist und wodurch sie sich wirklich reicher befindet. Dieserwegen können auch
13. wenn das veräußerte Pertinenzstück zurückgefordert wird, der Mann oder dessen Erben Beitrag zur Entschädigung des an den Mann oder dessen Nachlaß sich haltenden dritten Besitzers von der Frau fordern.

## §. 47.

In allen Fällen, wo statt des Grundstücks der angeschlagene Werth gefordert oder genommen wird, muß derselbe der Frau in der bedungenen Münzsorte, oder wenn keine Münzsorte verabredet ist, in dem zur Zeit der Veranschlagung gangbar gewesenem Courantgelde vergütigt werden.

1. Verbesserungen, welche bei dem Gute gemacht worden, begründen bei einer solchen Auseinandersetzung keine Erhöhung des einmal angeschlagenen Werths.
2. Auch durch zugeschlagene Pertinenzstücke, insofern sie von dem Manne erworben worden, wird der angeschlagene Werth zu seinem oder seiner Erben Nachtheile nicht erhöht.
3. Ist aber außerdem, während der Ehe, dem eingebrachten Grundstücke eine neue Gerechtigkeit oder ein für sich selbst bestehendes Grundstück zugewachsen, so wird dieser Zuwachs als ein besonderes Eingebrahtes betrachtet. Es hängt also

4. von der Frau ab, dergleichen Zuwachs entweder zurückzunehmen, oder ihn dem Manne oder dessen Erben mit dem Hauptgute zu überlassen.
5. Wählt sie das letztere, so muß der Werth dieses Zuwachses, nach einer darüber aufzunehmenden Ertragstaxe, der Frau besonders, und noch über den Anschlag des Hauptgutes, vergütet werden.
6. Es wird aber alsdann nur der Ertrag des Zuwachses, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf dessen Verbindung mit dem Hauptgute, in Anschlag gebracht.
7. Verringerungen am Werthe des Guts berechnen den Mann oder dessen Erben zu einem Abzuge von dem angeschlagenen Werthe nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Substanz des eingebrachten Grundstücks ohne grobes oder mäßiges Verschwen des Mannes verloren gegangen ist.

§. 48.

Mit dem Grundstücke oder der Gerechtigkeit muß der Übernehmerin alles gewährt werden, was gesetzlich als Zubehör anzusehen ist.

1. Bei Landgütern muß insbesondere das Vieh und Ackergeräthe, wie es zur Zeit der Trennung der Ehe beschaffen gewesen, übergeben werden.
2. Veroffenbaren sich dabei, gegen den Zustand der Einbringung, Verbesserungen oder Verringerungen, so finden eben die Grundsätze statt, welche von Verbesserungen oder Verringerungen überhaupt vorgeschrieben sind. (§. 46. Nr. 1 — 13.)

§. 49.

Sind auf solche Weise von einem Nachlasse die dazu nicht gehörigen Stücke (§. 31 — 34.) abge sondert worden, so muß ein Gleiches auch noch geschehen in Ansehung der Schulden, mit denen der Nachlaß befaßt ist.

§. 50.

Erbtheilung.

Der alsdann ausgemittelte reine Nachlaß des ver-



storbenen Ehegatten wird unter den nahen Blutsverwandten und die überlebende Frau vertheilt.

Für nahe Anverwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt entfernt sind.

## §. 51.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte in absteigender Linie (Kinder und Enkel), so ist die überlebende Frau nur Erbin zum vierten Theile.

## §. 52.

Sind mehr als drei absteigende Linien (Stämme) vorhanden, so erbt die überlebende Frau nur Kindes- theil.

## §. 53.

Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandte in aufsteigender Linie (Ältern und Großältern), Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, so ist die überlebende Ehegattin Erbe zu einem Drittel.

## §. 54.

Sind nur Verwandte in entfernteren Graden vorhanden, so erbt die überlebende Ehegattin die Hälfte.

## §. 55.

Sind gar keine nahen Verwandten vorhanden, so erbt die überlebende Frau den ganzen Nachlaß.

## §. 56.

In allen Fällen, wo die überlebende Frau mit Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden oder Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gebühren derselben zum Voraus

1. alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben,
2. Möbeln und Hausrath, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit anzusehen sind.

3. Von diesen voraus verschafften Stücken darf die Frau, zur Bezahlung der Nachlassschulden des Mannes nur insofern beitragen, als der übrige Nachlaß dazu nicht hinreicht.

§. 57.

Die Hälfte des durch das Gesetz der überlebenden Frau bestimmten Erbtheils wird als Pflichttheil angesehen.

1. Diesen Pflichttheil kann der Mann ihr nur wegen solcher Vergehungen schmälern oder gar entziehen, die ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen.
2. Nähere Bezeichnung solcher Vergehungen im folgenden Abschnitt.

§. 58.

Erbfolge bei bestandener Gütergemeinschaft.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wird durch den Tod des einen von ihnen geendigt.

§. 59.

Es muß daher vor allen Dingen das gemeinschaftliche Vermögen von dem, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, abge sondert werden.

§. 60.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen nimmt die überlebende Frau die eine Hälfte als ihr Eigenthum zurück, die andere Hälfte wird als der Nachlaß des verstorbenen Gatten angesehen.

§. 61.

Hinterläßt der verstorbene Blutsverwandte in absteigender Linie (Kinder und Enkel), welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch nicht abgefunden sind, so muß die überlebende Ehegattin mit ihrer Hälfte sich begnügen.

1. Sie erhält aber die zu ihrem eignen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, vor der Theilung zum Voraus.

[Frauenrecht.]

2. Dagegen werden den Kindern des Verstorbenen die zu dessen persönlichem Gebrauche bestimmt gewesenen Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, ebenfalls zum Voraus angewiesen.

§. 62.

Sind keine unabgefundenene Kinder vorhanden, so theilt die überlebende Frau, die den Nachlaß des Verstorbenen ausmachende Hälfte mit dessen nahen Blutsverwandten nach eben den Verhältnissen, wie es §. 53. 54. vorgeschrieben ist.

1. Die Frau erhält aber alsdann außer den §. 56. Nr. 1. 2. gedachten Effekten auch noch diejenigen, die nach §. 61. 2. zu seinem eigenen Gebrauche gewidmet gewesen sind, zum Voraus.
2. Abgefundenene Kinder haben demnächst, in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten, nur mit Seitenverwandten des ersten Grades gleiche Rechte.

§. 63.

In allen Fällen, wo die überlebende Ehefrau mit andern Verwandten als unabgefundenen Kindern an dem Nachlasse des Verstorbenen Theil nimmt, behält sie den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenslang.

Die Verwandten des Mannes, oder deren alsdann vorhandene Erben, können also die Ausantwortung ihrer Erbtheile erst nach dem Tode der Frau fordern.

§. 64.

Sind keine nahe Verwandte des verstorbenen Mannes vorhanden, so bleibt der überlebenden Frau das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen eigenthümlich.

§. 65.

Sind in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen Grundstücke oder Gerechtigkeiten vorhanden, so hat die überlebende Frau die Wahl, ob sie das Grundstück für eine von den übrigen Erben zu setzende Taxe übernehmen oder es den Erben überlassen wolle.



## §. 66.

Ebenso hängt es von ihr ab, die zum täglichen Hausgebrauch bestimmten Mobilien, insofern sie dieselben nicht nach §. 56. zum Voraus erhält, für eine gehörig aufgenommene Privattaxe zu behalten oder sie zur Theilung zu bringen.

## §. 67.

In Ansehung aller übrigen Mobilien steht es in ihrer Wahl, entweder auf die Naturaltheilung oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

1. Erstern Falls legen die Miterben die Theile und die überlebende Ehefrau wählt.
2. In solchem Falle müssen aber den Miterben der Frau die auf ihr Theil kommenden Mobilien sofort ausgeantwortet werden, und sind dem, im §. 63. verordneten Nießbrauche nicht unterworfen.

## §. 68.

Bis zur wirklichen Auseinandersetzung bleibt der überlebende Ehegatte mit den Verwandten des Verstorbenen im Miteigenthum der zur Zeit des Sterbefalls vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse.

1. Was demnach der ungetheilten Masse zuwächst oder von derselben verloren geht, trifft sämtliche Miteigenthümer nach Verhältniß ihres Antheils.
2. Die bei Trennung der Ehe schon angefangenen Geschäfte werden nach den Gesetzen der Handelsgesellschaft fortgeführt und beendigt.

## §. 69.

Die überlebende Ehefrau bleibt, bis zur wirklichen Auseinandersetzung, im Besitz und in der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens. Sie muß aber von dieser Verwaltung ihren Miterben Rechnung legen, falls ihr nicht nach §. 63. der Nießbrauch des Vermögens zusteht.

## §. 70.

Was nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder andere Glücksfälle der Frau

52 *Vierter Abschnitt. Von dem Vermögen der Frau zu Theil wird, gehört nicht mehr zum gemeinschaftlichen Vermögen.*

Und zwar kommt es dabei auf den Tag an, an welchem der Anfall sich ereignet hat, nicht aber auf den, wo er bekannt geworden ist.

§. 71.

Ebenso wenig gehört dasjenige zur gemeinschaftlichen Masse, was der überlebende Ehegatte, nach dem Tode des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt.

§. 72.

Wegen der Schulden, mit denen das gemeinschaftliche Vermögen belastet ist, und der Befugniß der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an die einzelnen Interessenten zu halten, finden die bei Erbesauseinandersetzungen geltenden Vorschriften Anwendung.

Es verordnen nämlich die §§. 128 — 138. Tit.

12. Th. I. E. R.

1. Die Erben sind zu den die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten gegen die Erbschaftsgläubiger gemeinschaftlich verpflichtet; unter sich aber sind sie dazu, nach Verhältniß ihrer Erbtheile, beizutragen schuldig.
2. Haben die Erben sich vor Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in den Nachlaß getheilt, so hat jeder Erbschaftsgläubiger die Wahl: ob er sich an die Erben insgesammt, oder an jeden derselben nach Verhältniß seines Erbtheils, oder an einen unter ihnen für das Ganze halten wolle.
3. Auf eine höhere Summe, als der erhaltene Erbtheil beträgt, kann kein einzelner Erbe, wenn er die Erbschaft nicht ganz ohne Vorbehalt angetreten hat, für das Ganze belangt werden.
4. Wollen die theilnehmenden Miterben einen Erbschaftsgläubiger verpflichten, daß er sich an jeden unter ihnen nur nach Verhältniß seines Erbtheils halten solle: so müssen sie demselben die bevorstehende Theilung in Zeiten bekannt machen.

5. In Ansehung der unbekanntten Gläubiger muß diese Bekanntmachung dreimal in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§. 73.

Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes obgewaltet, so wird das beiderseitige eigenthümliche Vermögen nach den Grundsätzen, welche im Abschnitt von der Gütergemeinschaft enthalten sind, von dem Erwerbe abgesondert.

1. Alsdann findet in dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen dieselbe Erbfolge statt, welche bei nicht vorwaltender Gütergemeinschaft vorgeschrieben ist.
2. In Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbes aber gelten §. 60.

§. 74.

Erbfolge nach vorheriger Todeserklärung.

Ist ein Ehegatte durch Urtheil und Recht für todt erklärt worden, so findet die Erbfolge in sein Vermögen eben so statt, als wenn er am Tage des publicirten Urtheils wirklich gestorben wäre.

1. Die Todeserklärung des verschollenen Mannes kann von Seiten der Frau nachgesucht werden, wenn binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachricht eingegangen ist.
2. Dieser zehnjährige Zeitraum beginnt mit dem Tage, wo der Mann sich entfernt oder die letzte Nachricht von sich gegeben hat.
3. Ist er vor erreichter Volljährigkeit verschollen, so geht der zehnjährige Zeitraum mit dem Tage an, wo er majorem geworden.
4. Ist er in oder nach dem fünf und sechszigsten Jahre verschollen, so kann er nach Verlauf von fünf Jahren für todt erklärt werden.
5. Die Kosten der Todeserklärung müssen aus dem Vermögen des Verschollenen berichtigt werden. (§. 840 — 846. Tit. 18. Th. II.)  
(§. 570 — 667. Tit. 1. Th. II. L. R.)

## Fünfter Abschnitt.

# Von dem Vermögen der Frau bei Trennung der Ehe durch den Richter.

### §. 1.

#### U e b e r h a u p t.

Die Auseinandersetzung geschiedener Eheleute wegen ihres Vermögens gehört, wenn sie gerichtlich erfolgen soll, vor den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Mannes.

### §. 2.

Bei dem Ehescheidungs-Prozesse aber wird die Frage, ob und welcher von den beiden Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sey, mit zur Untersuchung gezogen, und das Erforderliche darüber in dem Scheidungsurteil festgesetzt.

### §. 3.

Haben beide Theile sich gegenseitiger Vergehungen schuldig gemacht, so wird bestimmt, ob und bei welchem Theile ein Übergewicht der Schuld vorhanden sey.

1. Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehebande entspringenden besondern Pflichten enthalten, bewirken ein Übergewicht der Schuld gegen solche, wodurch diese Pflichten nur mittelbar verletzt werden.

2. In dieser Rücksicht werden für gleich schwere Vergehungen geachtet: Ehebruch, bössliche Verlassung, Versagung der ehelichen Pflichten, selbstverschuldetes Unvermögen, Nachstellung nach Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre, falsche Beschuldigung begangener grober Verbrechen und Gefährdung des Lebens, der Ehre oder des Amts.
3. Wenn also ein Ehegatte sich solcher Verletzungen schuldig gemacht hat, dem andern aber nur minder schwere Vergehungen zur Last fallen, so ist das Übergewicht der Schuld auf der Seite des erstern.

§. 4.

Bei wechselseitigen Verschuldungen von gleicher Art wird ein Übergewicht der Schuld nur alsdann angenommen, wenn erhellet, daß die Vergehung des einen Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, die des andern aber nur aus Übereilung, Leichtsinne oder Heftigkeit der Leidenschaft entstanden sind.

§. 5.

Auseinandersetzung.

- a. Wenn kein Theil für den schuldigen erklärt worden.

Ist bei dem Scheidungs-Prozesse kein Übergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt worden, so erfolgt zwar, wenn keine Gütergemeinschaft vorhanden war, die Auseinandersetzung überhaupt nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen; es fällt alsdann aber die §. 42 — 46. dem überlebenden Ehegatten vorbehaltene Wahl weg, und die Frau nimmt die ihr zukommenden Vermögensstücke selbst zurück.

1. In Ansehung der an den eingebrachten Grundstücken gemachten Verbesserungen und Verringerungen hat der Mann die Rechte und Pflichten eines redlichen Besizers. Demnach
2. erhält er Verbesserungen nur insofern vergütigt, als dieselben bei Trennung der Ehe noch wirklich vorhanden sind, und verhältnismäßigen Nutzen gewäh-

ren, oder diesen Nutzen doch in der Zukunft mit Sicherheit versprechen.

3. Verringerung dagegen hat er der Frau nur insofern zu erstatten, als sie durch sein grobes Versehen entstanden sind.

(§ 204 — 219. Tit. 7. Th. 1.)

4. Jeder geschiedene Ehegatte behält die von dem andern vor, bei, oder während der Ehe ihm gemachten Geschenke, und die Hochzeitsgeschenke, die nicht einem oder dem andern Ehegatten zugebracht worden, werden als gemeinschaftliches Eigenthum betrachtet und getheilt.

§. 6.

Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet, so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes oder während derselben durch Erbschaften, Vermächnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beide Eheleute gleich getheilt.

Für gemeinschaftlich wird Alles geachtet, wovon nicht nachgewiesen werden kann, daß es von Einem der beiden Eheleute in die Ehe gebracht worden.

§. 7.

Die Rechte der Gläubiger in Ansehung des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens werden durch diese Auseinandersetzung in nichts geändert.

§. 8.

Wird die Ehe wegen Wahnsinns oder Raserei des einen Theils getrennt, so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, insofern ihm dieselbe aus eignen Mitteln nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen.

§. 9.

Dasselbe findet statt, wenn ein Ehegatte wegen eines dem andern während der Ehe unterschuldet zuge-

stößenen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht oder andern körperlichen Verbrechen, die Scheidung gesucht hat.

§. 10.

Ist zum Besten der Ehe von einem Dritten ein Erbschaz bestellt worden, so fällt das Eigenthum den daraus erzeugten Kindern zu, und der Nießbrauch verbleibt beiden geschiedenen Eheleuten zu gleichen Theilen.

1. Vergl. §. 33. im vorigen Abschnitt.
2. Sind keine Kinder vorhanden, und ist der Besteller noch am Leben, so kann dieser über den Erbschaz frei verfügen.
3. Ist der Besteller bereits verstorben, so fällt auch das Eigenthum des Erbschazes jedem der geschiedenen Eheleute zur Hälfte zu.
4. Ist jedoch der Erbschaz hauptsächlich zu Gunsten des einen Ehegatten bestellt worden, so überkommt dieser das Eigenthum des Ganzen, und dem andern Ehegatten bleibt nur der Nießbrauch seiner Hälfte auf Lebenslang.
5. Daß der Erbschaz zu Gunsten des einen Ehegatten bestellt worden, wird allemal vermuthet, wenn die Bestellung von einem seiner Verwandten geschehen ist.

§. 11.

b. Wenn ein Theil für schuldig erklärt worden und keine Gütergemeinschaft obgewaltet hat.

Ist im Scheidungsprozesse der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden, so erfolgt, wenn keine Gütergemeinschaft vorgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen.

In diesem Falle genießt der Unschuldige alle die Begünstigungen, welche das Gesetz dem überlebenden Ehegatten beilegt.

## §. 12.

Der Nießbrauch des Mannes in dem eingebrachten Vermögen der Frau endigt sich allemal mit dem Tage, an welchem das Scheidungsurteil publicirt worden ist.

1. Hat der schuldige Mann die Rechtskraft des Urteils durch ungegründete Rechtsmittel aufgehalten, so kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen, vielmehr wird
2. der Zeitpunkt der Scheidung, so weit es ihm nachtheilig ist, auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Scheidungsurteils zurückgerechnet.
3. Sobald der Mann für den schuldigen Theil erklärt ist, hängt es von der Wahl der Frau ab, die Verwaltung des eingebrachten Grundstücks, bis zum Ablaufe des Wirtschaftsjahres selbst zu übernehmen, oder die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters auf Kosten des Mannes zu suchen.

## §. 13.

Der unschuldige Theil behält die empfangenen Brautgeschenke, und kann die gegebenen, insofern sie noch vorhanden sind, zurückfordern.

1. Ist der Mann der unschuldige Theil, so behält er auch die versprochene Morgengabe, und kann die schon wirklich gegebene von dem Vermögen der Frau als eine Schuld abziehen.
2. Ebenso kann der unschuldige Theil die während der Ehe gemachten Schenkungen, wegen der von dem Schuldigen begangenen Undankbarkeit, widerrufen.
3. Dagegen werden die zur Hochzeit oder sonst während der Ehe von einem Dritten gemachten Schenkungen als gemeinschaftlich angesehen, wenn sie nicht Einem Theile ausdrücklich zugewendet, oder ihrer Beschaffenheit nach zu seinem alleinigen Gebrauche bestimmt sind.

## §. 14.

Wegen aufgewendeter Hochzeitskosten findet in keinem Falle ein gegenseitiger Anspruch statt.

§. 15.

Ist ein von einem Dritten bestellter Erbschaft vorhanden, so bleibt der Nießbrauch desselben dem unschuldigen Theile, und das Eigenthum fällt den aus der geschiedenen Ehe erzeugten Kindern zu. Doch kann der unschuldige Theil sich nicht entbrechen, von den Einkünften des Erbschaftes einen verhältnismäßigen Beitrag zur Erziehung und Verpflegung der Kinder zu leisten, insofern diese Kosten von dem schuldigen Theile ganz oder theilweis nicht aufgebracht werden können.

§. 16.

Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller des Erbschaftes ist noch am Leben, so kann dieser frei darüber verfügen; ist aber der Besteller verstorben, so fällt Eigenthum und Nießbrauch des Erbschaftes dem unschuldigen Ehegatten anheim.

Nur wenn der Erbschaft nach §. 10. Nr. 4. 5. zu Gunsten des schuldigen Theils bestellt wäre, können die Erben des Bestellers das Eigenthum zurückfordern, und der unschuldige Ehegatte behält nur den Nießbrauch auf Lebenslang.

§. 17.

Abfindung des unschuldigen Ehegatten.

Ist nach den Vorschriften §. 11 — 16. das Vermögen der beiden geschiedenen Eheleute von einander abgefondert worden, so ist der schuldige Ehegatte den unschuldigen, wegen der künftigen Erbfolge, aus seinem Vermögen abzufinden schuldig.

1. Es wird alsdann angenommen, als ob der schuldige Theil an dem Tage des publicirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteils gestorben wäre.
2. Vergl. §. 12. Nr. 1. 2.

§. 18.

Sind über die künftige Erbfolge keine Verträge vorhanden, und ist die Ehe wegen der im §. 3. genannten groben Vergehungen getrennt worden, so besteht die

Abfindung des Unschuldigen in dem vierten Theile von dem Vermögen des Schuldigen.

## §. 19.

Sind aber nur minder schwere Vergehungen die Ursache der Scheidung gewesen, so beträgt die gesetzliche Abfindung nur den sechsten Theil des Vermögens des Schuldigen.

1. Lehne, Fideikomisse, und was sonst der freien Veräußerung des schuldigen Theils nicht unterworfen ist, kommt bei der Berechnung seines Vermögens, zum Behufe der zu bestimmenden Abfindung, nicht mit in Anschlag.
2. Mobilien, Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn keine gültige Vereinbarung über ihren Werth unter den geschiedenen Eheleuten stattfindet, werden nur nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe gerechnet.
3. Es kann also auch der schuldige Ehegatte zum Verkaufe solcher Vermögensstücke, bloß um den Werth derselben auszumitteln, niemals gezwungen werden.
4. Übrigens werden von dem Vermögen des schuldigen Theils nur solche Schulden abgerechnet, die zur Zeit der angemeldeten Scheidungsklage schon vorhanden waren.
5. Was der unschuldige Theil aus dem Erbschafe erhält, kann ihm auf seine Abfindung niemals und in keinem Falle angerechnet werden.

## §. 20.

Ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt, so erhält der unschuldige Theil in der Regel alles, was ihm darin, auf den Todesfall des schuldigen, verschrieben worden.

1. Sind die nach diesen Verträgen dem Unschuldigen zukommenden Vortheile geringer als die gesetzliche Abfindung: so kann derselbe diese letztere statt der Abfindung aus den Verträgen wählen.
2. Wenn aber aus der geschiedenen Ehe Kinder vorhanden sind, muß der unschuldige Theil mit der

geringeren vertragsmäßigen Abfindung sich begnügen.

3. Ist die vertragsmäßige Abfindung des unschuldigen Theils stärker als die gesetzliche, und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so muß der Unschuldige mit der gesetzlichen Abfindung sich begnügen.
4. Sind aber keine Kinder vorhanden, so kann zwar der unschuldige Theil an den Vertrag sich halten;
5. es darf jedoch auch dann dem Schuldigen nie mehr als höchstens die Hälfte von der Substanz oder dem Nießbrauche seines Vermögens genommen werden.

§. 21.

Statt der Abfindung, welche nach obigen Vorschriften aus Verträgen oder Gesetzen zukommt, kann die Frau, wenn sie der unschuldige Theil ist, bis an ihren Tod aus den Mitteln des schuldigen Mannes standesmäßige Verpflegung fordern.

1. Und zwar wird dieser standesmäßige Unterhalt nach Verhältniß des Gewerbes oder Verdienstes oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Mannes bestimmt.
2. Zum Behufe dieser näheren Bestimmung steht jedem Theile frei, einen Standes- oder Kunstgenossen des Mannes zum Sachverständigen vorzuschlagen. Zwischen dem Gutachten derselben gibt demnächst der Befund des Richters den Ausschlag.
3. Die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, ingleichen der ihr etwa zugefallene Nießbrauch eines Erbschazes, muß sie sich auf die ausgemittelten Verpflegungsgelder anrechnen lassen.

§. 22.

Die der Frau zu reichenden Verpflegungsgelder ist der Mann verpflichtet, aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen und zu versichern.

§. 23.

Bei der jedesmaligen Erhebung derselben hat die

Frau nicht nöthig, ihrem gewesenen Ehemanne nachzuweisen, daß sie noch lebe und unversehrthet sey.

(Rescr. v. 16. Aug. 1814.)

§. 24.

Bei verbesserten Vermögensumständen des Mannes kann die Frau zwar eine bessere Sicherstellung ihrer Verpflegungsgelder, aber keine Erhöhung derselben fordern.

§. 25.

Die geschiedene Frau kann, wenn sie einmal Verpflegungsgelder gewählt hat, davon in der Regel nicht wieder abgehen, und dafür gesetz- oder vertragsmäßige Abfindung fordern.

1. Dagegen behält sie aber auch die Verpflegungsgelder, wenn sie gleich zu einer andern Ehe schreitet.
2. Nur in dem Falle, wenn bei dem spätern Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, daß die Verpflegungsgelder mehr als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen, kann die Frau von der einmal getroffenen Wahl abgehen und sich anderweitig entschließen, ob sie sich eine Heruntersetzung bis auf diese Hälfte gefallen lassen oder aus der Substanz des Nachlasses die gesetzliche Abfindung ein für allemal fordern wolle.
3. Bei dieser Abfindung wird der Betrag des bei der Scheidung vorhanden gewesenen Vermögens, oder der des Nachlasses, je nachdem einer oder der andere geringer ist, zum Grunde gelegt.
4. Dagegen aber dürfen auch der Frau die bis zum Tode des geschiedenen Mannes genossenen Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden.

§. 26.

Ist der Mann der unschuldige Theil, und kann er wegen Alter, Krankheit, oder anderer Unglücksfälle sich seinen Unterhalt nicht selbst verdienen, so ist er befugt, statt der aus dem Vermögen der schuldigen Frau ihm

gebührenden Abfindung standesmäßige Verpflegung zu wählen.

Es gilt dann seinerseits ebenfalls alles, was §. 21 — 25. wegen der unschuldigen Frau verordnet ist.

§. 27.

c. Wenn Ein Theil für schuldig erklärt worden ist und Gütergemeinschaft statt gefunden hat.

Hat unter geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter vorgewaltet, so kann der unschuldige Theil wählen, ob er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern oder auf Absonderung der Güter antragen wolle.

§. 28.

Wählt er die Absonderung der Güter, so erfolgt solche nach §. 6., und der Unschuldige erhält aus dem solchergestalt ausgemittelten besondern Vermögen des schuldigen Theils eben die Abfindung, welche er nach §. 18. 19. außer dem Falle der Gütergemeinschaft zu fordern hat.

1. Der sich vorfindende gemeinschaftliche Erwerb wird getheilt, und
2. die dem schuldigen Ehegatten zufallende Hälfte dem Vermögen beigerechnet, aus welchem der Unschuldige die gesetzliche Abfindung erhält.

§. 29.

Wählt der unschuldige Theil die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, so kann er, außer derselben, weiter keine besondere Abfindung fordern.

1. Wohl erhält aber der Unschuldige bei der Theilung die im §. 61. des vorigen Abschnitts gedachten Effekten zum Voraus, und hat
2. in Ansehung der übrigen Effekten eben die Wahl, welche daselbst §. 66. 67. dem überlebenden Ehegatten vorbehalten ist.
3. Sind Grundstücke und Gerechtigkeiten in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden,

so wird der Werth derselben, wenn nicht eine gültliche Vereinbarung stattfindet, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe in Anschlag gebracht.

4. Der unschuldige Ehegatte hat alsdann die Wahl, ob er diese Güter für die Taxe annehmen oder dem Schuldigen überlassen wolle; ebenso steht ihm
5. frei, eine Privatversteigerung zwischen ihm und dem Schuldigen in Antrag zu bringen.
6. Nur solche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entstanden sind, dürfen, zur Last des unschuldigen Theils, von dem gemeinschaftlichen Vermögen in Abzug gebracht werden.

## §. 30.

Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes bestanden, so erfolgt die Absonderung des eigenthümlichen Vermögens beider Theile nach Vorschrift des §. 73. des vorigen Abschnitts.

Der Erwerb wird getheilt, und die dem schuldigen Ehegatten zufallende Hälfte wird dem Vermögen beigerechnet, aus welchem dem Unschuldigen die gesetzliche Abfindung gebührt.

## §. 31.

a. Wenn der schuldige Theil kein Vermögen besitzt.

Kann der für schuldig befundene Ehegatte dem unschuldigen weder Abfindung noch Verpflegungsgelder gewähren, so soll ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältnis der Größe und Schwere derselben, und nach Bewandnis der übrigen vorkommenden Umstände, mit Gefängnis oder Strafarbeit auf vierzehn Tage bis drei Monate belegt werden.

## §. 32.

Verträge über die Abfindung:

Außergerichtliche Verträge, wodurch der unschuldige Ehegatte der nach den Gesetzen ihm zukommenden Abfindung sich begibt, sind für denselben unverbindlich.

§. 33.

Dagegen sind Verträge, wodurch die Abfindung zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Prozessen auf bestimmte Summen oder Sachen bestimmt worden, gleich andern Verträgen unter Eheleuten, gültig. Es können aber auch durch solche Verträge weder die Gläubiger noch die aus der Ehe erzeugten Kinder an ihren Rechten verletzt werden.

§. 34.

Rechte der Erben.

Ist ein im Ehescheidungsprozesse befangener Gatte erst nach fruchtlos angestelltem Sühnversuche gestorben, so können seine Erben den von ihm angefangenen Prozeß zum Behuf der Auseinandersetzung des Vermögens fortführen.

Auch findet eine Fortsetzung des Prozesses zu dem Zwecke statt, daß der schuldige Theil seines Erbrechts an dem Nachlasse verlustig erklärt werde.

(Rescr. v. 8. Octbr. u. 3. Decbr. 1798.)

§. 35.

Auch können sie selbst auf die Herausgabe des gesammten Vermögens ihres Erblassers klagen, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblassers verursacht oder ihn durch gewaltsame Mittel zu klagen verhindert hat.

§. 36.

In beiden Fällen (§. 34. 35.) muß die Absonderung des Vermögens nach §. 12. ff. erfolgen, und der schuldige Ehegatte verliert alle Vortheile, die er sonst aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu erwarten gehabt hätte.

§. 37.

Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils eine Abfindung aus dem Vermögen des Schuldigen nur alsdann fordern, wenn dieselbe dem Erblasser bei

[Frauenrecht.]

5

seinem Leben bereits zuerkannt war, und das Urtheil vor oder nach seinem Tode rechtskräftig oder in den folgenden Instanzen bestätigt wird.

Es bleibt aber, wenn Gütergemeinschaft vorge- waltet hat, auch den Erben des unschuldigen Theils in allen Fällen die dem Erblasser im §. 27. zuge- standene Wahl vorbehalten.

## §. 38.

Ist statt der Abfindung auf standesmäßige Ver- pflegungsgelder erkannt worden, so können die Erben nur die bis zum Ableben des Erblassers etwa verblie- benen Rückstände fordern.

(S. 744—833. Tit. 1. Th. II.)

## §. 39.

Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen.

Die Kinder aus geschiedenen Ehen müssen in der Regel bei dem unschuldigen Theile erzogen werden.

## §. 40.

Ist der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursache der Scheidung aber nicht so beschaffen, daß daraus die gegründete Besorgniß einer schlechten Erziehung entsteht, so kann er verlangen, daß ihm die Erziehung der Söhne gelassen werde.

## §. 41.

Die Pflege der Kinder, welche das vierte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, verbleibt ohne Unterschied des Geschlechts bis zur Zurücklegung dieses Alters der auch für schuldig erklärten Mutter, insofern die vorgekomme- nen Scheidungsursachen nicht von einer solchen Ver- derbniß des moralischen Charakters zeugen, daß dadurch erhebliche Besorgnisse einer Vernachlässigung der Kinder begründet werden.

## §. 42.

Ist keins der Eltern für den schuldigen Theil er- klärt, so werden die Kinder bis nach vollendetem vier-

ten Jahre bei der Mutter, sodann aber bei dem Vater erzogen.

Doch kann, wenn Töchter darunter sind, die Erziehung derselben überhaupt, bewandten Umständen nach, der Mutter anvertraut werden.

§. 43.

Die Anordnungen, welche wegen Erziehung der Kinder bei dem einen der gewesenen Ehegatten nach obigen Grundsätzen getroffen worden sind, können auf Verlangen des Andern, wieder aufgehoben werden, wenn eine erhebliche Besorgniß der Vernachlässigung oder schlechten Erziehung erst in der Folge eintritt oder zum Vorschein kommt.

§. 44.

Sind beide Eltern, oder eins derselben, von der Erziehung ausgeschlossen, so soll ihnen doch der Zutritt zu den Kindern nicht gänzlich versagt werden. Es bleibt aber richterlichem Ermessen vorbehalten, wie oft, und unter welcher Aufsicht dergleichen Besuche zu gestatten sind.

§. 45.

Die Kosten der Erziehung müssen, auch nach der Scheidung, hauptsächlich von dem Vater getragen werden.

Derselbe kann aber von der für schuldig erklärten Mutter einen Beitrag, nach Verhältniß ihres Vermögens oder Erwerbes, bis höchstens auf die Hälfte des erforderlichen baaren Aufwandes verlangen.

§. 46.

Wird nach §. 41. der für schuldig erklärten Mutter dennoch die Erziehung der Kinder bis zum vierten Jahre gelassen, so muß sie die Kosten derselben allein übernehmen.

§. 47.

Muß die Pflege der Kinder bis zu diesem Alter

Andern anvertraut werden, so fallen die dabei auflaufenden baaren Auslagen hauptsächlich der Mutter zur Last.

§. 48.

Kann der Vater die Kosten der Erziehung ganz oder zum Theil nicht aufbringen: so bleibt allemal und ohne Unterschied der Fälle den Kindern ihr Recht des halb auch an die unschuldige Mutter vorbehalten.

(S. 92—107. Tit. 2. Th. II.)

---

## Sechster Abschnitt.

# Von den Rechten bevormundeter Frauen.

---

### §. 1.

#### U e b e r h a u p t.

**I**nsoweit die Rechte und Pflichten minorennen, daher unter Vormundschaft lebender Frauen von denen abweichen, welche im Allgemeinen vorgeschrieben und in den vorigen Abschnitten enthalten sind, werden solche hier mitgetheilt.

### §. 2.

Die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen liegt dem denenselben bestellten Vormunde ob, welcher wiederum ohne Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts keine Verfügungen darüber treffen darf. So wenig sich nun eine minderjährige Frauensperson ohne Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts verheirathen darf, so wenig kann sie über ihr Vermögen eigenmächtig verfügen.

### §. 3.

Rechte im Vermögen des Vormundes.

Pflegebefohlene haben wegen ihres in den Händen des Vormundes befindlichen Vermögens das Vorrecht der vierten Classe.

## §. 4.

## Rechte bei der Verheirathung:

Sollen bei der Verheirathung einer Pflegebefohlenen Verträge über die künftige Erbfolge geschlossen werden, so dürfen solche vorzüglich dann, wenn darin gewisse Vortheile entsagt werden soll, welche die Gesetze den Pflegebefohlenen in dem Nachlasse des künftigen Ehegatten anweisen, von dem Vormunde nur mit höherer Genehmigung abgeschlossen werden.

## §. 5.

Ist an Orten, wo nach Provinzial-Gesetzen oder Ortsstatuten Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten besteht, die Pflegebefohlene noch während der Lebenszeit ihres Vaters verheirathet und dabei die Gemeinschaft durch Vertrag nicht ausgeschlossen worden, so muß dieselbe bestehen bleiben und der Vormund kann erst dann, wenn gesetzmäßige Gründe der Aufhebung eintreten, davon zum Besten der Pflegebefohlenen Gebrauch machen.

Solche gesetzmäßige Gründe sind:

1. Wenn der andere Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht hat, oder
2. wenn er gar kein Vermögen eingebracht, oder
3. wenn er in Concurſ versinkt.

(§. 392 — 421. Tit. 1. Th. II.)

## §. 6.

Ist jedoch die Ehe einer Minderjährigen erst während der Vormundschaft geschlossen worden, so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgeſetzt.

1. Und zwar geschieht dies ohne Rücksicht auf dasjenige, was die Provinzial-Gesetze und Statuten verordnen (Reser. vom 8. März 1802), es bedarf auch
2. keiner öffentlichen Bekanntmachung. (Reser. vom 5. Septbr. 1796.)

## §. 7.

Dieser Ausſetzung kann der Vormund sich mit Ge-

nehmung des vormundschaftlichen Gerichts begeben, wenn er es dem Besten der Pflegebefohlenen offenbar zu trüglich findet.

§. 8.

Nach eingetretener Volljährigkeit hat die gewesene Pflegebefohlene sich zu entschließen, ob sie die Gütergemeinschaft antreten wolle oder nicht.

§. 9.

Ist der Ehemann einer minderjährigen Frau bei einer über sich habenden Cassenbedienung nicht anders als dadurch, daß die Caution für ihn aus dem Vermögen der Frau bestellt werde, zu erhalten, so kann, wenn Vormund und vormundschaftliches Gericht es zulässig finden, die Frau sich nicht entbrechen, dieselbe aus ihrem Vermögen zu leisten. Gleiches muß in der Regel geschehen, wenn der Mann auf Cassen- und Rechnungssachen sich gelegt und keinen andern Weg, sich und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, für sich hat.

In beiden Fällen ist es jedoch Sache des Vormundes, vorher

1. von den Fähigkeiten, dem Charakter und der Wirthschaftlichkeit des Ehemannes mit möglichster Sorgfalt Erkundigung einzuziehen und
2. dafür zu sorgen, daß die Caution nur auf eine gewisse bestimmte Summe bestellt, auch
3. ein nach den Umständen möglichst kurzer Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten werde. Demnächst muß der Ehemann
4. der Vormundschaft alljährlich, längstens binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Cassenjahres, die gehörig erfolgte Ablegung der Rechnung und empfangene Decharge, bei Vermeidung der Aufkündigung der Caution, nachweisen.

§. 10.

Geräth der Ehemann einer minderjährigen Frau durch unverschuldete Unglücksfälle in Abnahme seiner Nahrung oder sonst in Verlegenheit, so muß die Frau

es geschehen lassen, daß die Substanz ihres Vermögens zu seiner Unterstützung so weit verwendet werde, als es nothwendig ist, ihn in einem Zustande, worin er sich und seine Familie erhalten kann, zu erhalten oder darin wieder herzustellen. Gelangt er wieder in bessere Vermögensumstände: so ist er dagegen gehalten, das Capitalvermögen nach Möglichkeit zu ergänzen.

## §. 11.

Ist die Pflegebefohlene an einen Kaufmann verheirathet und hat dieser den Ruf einer hinlänglichen Handelskenntniß und ordentlichen Wirthschaft: so kann er die Aushändigung der baaren Gelder und Capitalien der Frau auch ohne besondere Sicherheitsbestellung verlangen.

Er muß jedoch über den Zustand seiner Handlung der Vormundschaft jährlich Rechnung legen.

## §. 12.

Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung anfangen, so darf ihm dasselbe nur gegen vollständige Sicherheitsbestellung ausgeantwortet werden.

## §. 13.

Findet eine minorene Frau oder deren Vormundschaft es für rathsam, ihr eine Pension aus einer öffentlich angeordneten Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern, so muß der Ehemann zugeben, daß die Leistung des Beitrages aus den Einkünften ihres Vermögens geschehe. Kann oder will er aber der Frau eine gleich gute und sichere Versorgung auf andere Art anweisen, so muß es dabei verbleiben.

## §. 14.

## Von der Majorennitäts-Erklärung.

Kann eine weibliche Pflegebefohlene mit dem achtzehnten Jahre ihres Alters nachweisen, daß sie sich selbst vorzusehen vollkommen fähig sey, und daß die Aufhebung der Vormundschaft ihren wahren und dauernden

Vorthheil mehr als deren Fortsetzung befördern werde, so ist sie berechtigt, die Majorennitäts-Erklärung nachzuzufuchen.

1. Der Vormund hat alsdann zu prüfen, ob und inwieweit ihre Angaben richtig sind.
2. Unbedingt unstatthast ist das Gesuch, wenn der Vater der Pflegebefohlenen dasselbe verboten, oder auch nur seinen Willen, daß die Vormundschaft bis zur erlangten Volljährigkeit fortbauern solle, ausdrücklich geäußert hat.

#### §. 15.

Die Majorennitäts-Erklärung hat mit der wirklich erreichten Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung; nur wegen Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter können derselben Einschränkungen beigefügt, diese Einschränkungen aber müssen im Hypothekenbuche eingetragen werden.

#### §. 16.

##### Selbstverwaltung des Vermögens.

Einem jeden Pflegebefohlenen kann, nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen und Verwaltungskosten, verbleibende Überschuß zur eignen Verwaltung und Verwendung überlassen werden. Ebenso kann ihm die Verwaltung der Vermögenssubstanz überlassen werden.

In beiden Fällen bleibt aber der Pflegebefohlene der Aufsicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts insoweit unterworfen, daß er demselben von der Führung seiner Verwaltung und von der Verwendung seiner Einkünfte auf Erfordern Rede und Antwort geben muß.

#### §. 17.

In Ansehung seiner Person hingegen und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, sowie der ausstehenden Capitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlener, bis nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre, allen den Einschränkungen, wie jeder Andere unterworfen.

Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräußern, verpfänden, oder sonst beschweren, noch Capitalien aufkündigen und einziehen. Auch kann er ohne Genehmigung der Obervormundschaft keine Darlehne aufnehmen; andere Verträge aber kann er nur insofern schließen, als er, ohne diese Befugniß, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

## §. 18.

Eine weibliche Pflegebefohlene geht durch Verheirathung nicht aus der Vormundschaft; dem Ehemanne kann jedoch der gesetzliche Nießbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden.

1. Ob der Frau ein Theil ihres Vermögens vorzubehalten oder zu einem Erbschätze für ihre Kinder zu bestellen sey, hängt vom Ermessen der Vormundschaft ab.
2. Das vorbehaltene Vermögen und dessen Einkünfte bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung; die Nutznießung des nicht vorbehaltenen Vermögens, sowie des etwa vorhandenen Erbschazes gebührt dem Ehemanne, und nur die Substanz steht unter vormundschaftlicher Aufsicht. Demnach kann
3. der Ehemann die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten; veräußern und verpfänden aber darf er solche nur mit Genehmigung des Vormundes und des Gerichts. Die Zinsen der Capitalien kann er erheben, die Capitalien selbst aber nicht kündigen oder einziehen.
4. Verlangt der Ehemann, daß ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Capitalien der Frau in die Hände gegeben werden sollen, so muß er dafür hinlängliche Sicherheit mit Grundstücken oder Hypotheken-Instrumenten bestellen.

## §. 19.

## Vormundschafts-Rechnung.

Innerhalb zwei Monaten nach geendigter Vormundschaft ist die Pflegebefohlene befugt, von dem Vor-

munde die Ablegung der Schlußrechnung über ihr Vermögen zu verlangen. Mit dieser zugleich müssen ihr das Inventarium und die während der Vormundschaft gelegten Jahresrechnungen, ingleichen die verhandelten Vormundschafts-Akten vorgelegt werden.

1. Es steht ihr alsdann frei, bei der Schlußrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon gelegten Rechnungen zu machen.
2. Gegen Rechnungen, die weiter als auf zehn Jahre zurückgehen und worüber der Vormund von dem Gericht quittirt worden ist, können jedoch nur solche Einwendungen gemacht werden, die auf eine der Pflegebefohlenen durch Vorsatz oder großes Versehen zugefügte Verkürzung sich gründen.

§. 20.

Ausantwortung des Vermögens.

Mit dem Aufhören der Vormundschaft muß der bevormundet gewesenen Frau ihr gesamtes Vermögen ausgeantwortet werden, und zwar kann sie diese Ausantwortung gegen Empfangschein sofort und ehe noch die Schlußrechnung abgenommen ist, fordern. Dagegen müssen dem Vormunde alle nach der Schlußrechnung zu fordern habenden Vorschüsse und Ausgaben unverzüglich erstattet werden.

Werden die Vorschüsse von der gewesenen Pflegebefohlenen nicht anerkannt, es findet sich aber, daß die sämtlichen Ausgaben in der Rechnung mit unverdächtigen Belägen bestärkt sind, so muß Sene sich gefallen lassen, daß der Vormund einen verhältnismäßigen Betrag von dem auszuantwortenden Vermögen, bis zum Austrage der Sache mit Arrest belege, oder auf ihre Grundstücke eine Protestation eintragen lasse.

§. 21.

Quittungsleistung.

Nach gelegter Schlußrechnung und erfolgter Vermögensausantwortung ist die gewesene Pflegebefohlene verpflichtet, dem Vormunde oder dessen Erben gerichtliche

Quittung (Verzicht) zu leisten. Sie kann sich nicht weigern, solche auszustellen, wenn auch noch einzelne Punkte aus der geführten Administration einer nähern oder gar gerichtlichen Erörterung bedürften; dergleichen Punkte müssen vielmehr in der Quittung ausdrücklich vorbehalten werden.

## §. 22.

Auch nach ertheilter Generalverzicht kann die gewesene Pflegebefohlene den Vormund aus solchen Angelegenheiten und Geschäften in Anspruch nehmen, die in den Rechnungen und den ihr vorgelegten Akten nicht enthalten sind; außerdem sind keine Ausstellungen zulässig, als welche einen von dem Vormunde angeblich begangenen Betrug und vorsätzliche Verkürzung zum Gegenstande haben.

## §. 23.

Die Rechnungslegung, Quittungsleistung und Verschreibung der etwa vom Vormunde bestellten Caution geschieht auf Kosten der entlassenen Pflegebefohlenen.  
(Tit. 18. Th. II. L. R.)

## Siebenter Abschnitt.

### Vom Vermögen einer Frau, als Tochter und Erbin ihrer Eltern.

#### §. 1.

#### Eignes Vermögen einer Tochter.

**T**öchter können, wie Söhne, außer dem Vermögen, welches sie von den Eltern überkommen, auch eignes Vermögen besitzen. Dieses wird eingetheilt in das freie und nichtfreie.

#### §. 2.

#### a. Freies.

Freies Vermögen einer Tochter heißt dasjenige, was dem väterlichen Nißbrauch nicht unterworfen ist. Dahiñ wird gerechnet

1. alles, was sie außerhalb des Betriebes der elterlichen Geschäfte durch Fleiß und Geschicklichkeit erwirbt. Was sie durch Arbeiten in der Wirthschaft und in dem Gewerbe der Eltern erwirbt, erwirbt sie den Eltern;
2. die Belohnungen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, die ihr von den Eltern oder Andern ertheilt werden;
3. alle Geschenke und Vermächtnisse, die ihr aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste oder für erwiesene Gefälligkeiten zufließen;

4. alles, was sie von demjenigen erspart, was ihr von den Eltern zu ihrem Unterhalt außer dem väterlichen Hause oder sonst zu ihren Ausgaben angewiesen worden;
5. alles, was ihr von Eltern, Verwandten oder Fremden unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen seyn solle, zugewendet wird.

## §. 3.

## b. Nichtfreies.

Alles andere, was einer Tochter durch bloße Schenkungen, Erbschaften, Vermächnisse oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freien Vermögen. Pachtengeschenke werden ebenfalls dahin gerechnet.

(S. 123 — 157. Tit. 2. Th. II.)

## §. 4.

## Vom freien Vermögen.

Über das freie Vermögen haben Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen.

## §. 5.

Sind sie noch minderjährig, oder sonst ihren Sachen selbst vorzustehen unfähig, so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung.

1. Es steht jedoch bei dem, welcher dergleichen Vermögen einer Tochter unter Lebendigen oder von Todeswegen zuwendet, zu bestimmen: ob die Verwaltung dem Vater oder einem Dritten anvertraut und wie dieselbe geführt werden solle.
2. Will ein Vater, der dieses freie Vermögen verwaltet, dasselbe selbst in Händen behalten, so muß er dafür gehörige Sicherheit bestellen.

## §. 6.

Die Nutzungen des freien Vermögens kann der Vater zur Verpflegung und Erziehung der Tochter, soweit sie dazu nach dem Ermessen der Vormundschaft erfor-

berlich sind, mit verwenden. So weit sie dazu nicht gebraucht werden, wachsen sie der Vermögenssubstanz zu.

### §. 7.

Nach erlangter Großjährigkeit oder wegfallenden anderweiten Gründen einer vormundschaftlichen Verwaltung kann die Tochter über ihr freies Vermögen ebenso, als wenn sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt wäre, verfügen. Doch muß sie auch alsdann die Einkünfte dieses Vermögens zu ihrem eigenen Unterhalt, so weit dieselben dazu hinreichen, auf Verlangen des Vaters vorzüglich anwenden.

### §. 8.

#### Vom nichtfreien Vermögen.

Von dem nichtfreien Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch. Ausstehende Capitalien der Kinder kann er daher nach Gutbefinden einziehen, anderweitig belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür bestellen, insofern nicht ein solches Capital den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben, oder die Verwaltung des Vaters darüber durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeschränkt ist.

1. Ebenso müssen sich die Kinder gefallen lassen, daß der Vater über die auf ihren Namen eingetragenen Capitalien frei disponire, sie erhebe, quittire, cedire und löschen lasse.

(Rescr. v. 26. Juli 1814.)

2. Auch kann der Vater aus dem Vermögen der Kinder bei dringenden Umständen ein Darlehn zur Befreiung seiner Schulden entnehmen, wenn die Vormundschaft ihre Zustimmung erteilt.

### §. 9.

So lange die Kinder noch minderjährig sind, darf der Vater wesentliche Veränderungen in der Substanz des Vermögens nur mit Einwilligung der Vormundschaft vornehmen.

## §. 10.

Zur Sicherheit des Vermögens, welches auf die Kinder von der Mutter gediehen ist, behalten dieselben in den Gütern des Vaters eben das Vorrecht, welches der Mutter, wegen ihres Eingebachten, in dem Vermögen des Mannes zustand; nämlich die vierte Classe. Auch wegen des übrigen nicht freien Vermögens haben die Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der vierten Classe von der Zeit an, da der Vater das Vermögen der Kinder an sich genommen hat.

1. Außer diesem gesetzlichen Vorrechte ist der Vater besondere Sicherheit für das, seiner Verwaltung anvertraute Vermögen der Kinder zu bestellen, der Regel nach nicht schuldig.
2. Er braucht also z. B. das mütterliche Vermögen der Kinder nicht zu deponiren, vielmehr behält er freie Administration darüber.  
(Rescr. v. 22. Febr. 1802.)
3. Ebenfowenig ist er schuldig, dem vormundschafftlichen Gericht das Vermögen der Kinder nachzuweisen, es müßte
4. denn seyn, daß die Kinder es verlangten und die Nothwendigkeit der Auseinandersetzung (z. B. bei einer zweiten Ehe des Vaters) und Sicherheitsbestellung eingetreten wäre (Cab. D. v. 19. Aug. u. Rescr. v. 9. Sept. 1809.). Gleichfalls muß er Sicherheit bestellen
5. wenn der Fall eintritt, daß er auf Behandlung oder Geduld gegen seine Gläubiger anträgt, oder
6. wenn Sequestration seiner Grundstücke oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt oder Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird; oder
7. wenn er auf andere Weise in offenbaren Vermögensverfall zu gerathen anfängt; ferner
8. wenn er als Rendant oder Verwalter einer Cassé, eines Depositorii, oder als Pächter des Fiskus dem Staate mit seinem Vermögen verhaftet ist;  
(Rescr. v. 9. Oct. 1797. u. 17. Juni 1803.)
9. wenn er sich anderweit verheirathet.

## §. 11.

Sind die Kinder großjährig, und auch sonst ihren eignen Sachen vorzustehen fähig, so können dieselben, auch wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, in den benöthigten Fällen auf die von dem Vater zu leistende Sicherheit selbst antragen, und es hat alsdann außer ihnen Niemand ein Recht, sich in diese Angelegenheit zu mischen.

## §. 12.

So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nichtfreies Vermögen ohne Beitritt und Einwilligung des Vaters unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.

1. Doch können sie über ihr Vermögen auch ohne Einwilligung des Vaters durch Testamente verfügen, sobald sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben. Es dürfen aber
2. im Allgemeinen Personen, welche noch unter achtzehn Jahren sind, ihre lehtwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich, zum gerichtlichen Protokoll errichten.

(§. 16. 17. Tit. 12. Th. I.)

## §. 13.

## Vom väterlichen Nießbrauche:

Die Verwendung der Einkünfte des nichtfreien Vermögens hängt so lange lediglich vom Gutfinden des Vaters ab, als er standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder besorgt. So lange können auch seine eignen Gläubiger aus diesen Einkünften ihre Befriedigung suchen.

## §. 14.

Versinkt jedoch der Vater in Concurs, oder kommt er sonst außer Stand, die Kinder standesmäßig zu versorgen und zu erziehen, so verliert er die Verwaltung und den Nießbrauch ihres nichtfreien Vermögens.

1. Kinder, die großjährig und ihren Sachen selbst vorzustehen fähig sind, können alsdann darauf antragen, daß ihnen beides selbst überlassen werde.

[Frauenrecht.]

2. Andernfalls wird das Vermögen unter Curatel gestellt.
3. Der Vater aber kann, wenn er bedürftig ist, Unterstützung zu seinem Unterhalt aus den Einkünften dieses Vermögens verlangen.

§. 15.

Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist der Vater schuldig, dem Kinde das bisher unter seiner Verwaltung gestandene eigenthümliche Vermögen desselben herauszugeben.

1. Bei Töchtern hört die väterliche Gewalt auf, sobald sie unter ertheilter, oder von dem Richter erlangter Einwilligung des Vaters heirathen.
2. Ist die Tochter aber noch minderjährig, so bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes.
3. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn sie großjährig ist, nicht anders als durch ausdrückliche Erklärung der väterlichen Gewalt entlassen werden.

§. 16.

Ausstattung der Töchter.

Die Kosten der Ausstattung einer heirathenden Tochter können, wenn dieselbe eignes Vermögen hat, aus der Substanz desselben genommen werden. Nur wenn sie kein eignes oder kein hinreichendes Vermögen besitzt, ist der Vater aus dem seinigen für diese Ausstattung zu sorgen verpflichtet. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder selbst unvermögend, so muß die Mutter, in Ansehung dieser Pflicht, an seine Stelle treten.

§. 17.

Vom Ermessen der Eltern hängt es in der Regel ab, wieviel sie zur Ausstattung eines Kindes aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

§. 18.

Sollten jedoch Eltern sich dieser ihrer Pflicht ver-

gestalt entziehen wollen, daß sie ihren Kindern gar keine oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten, so steht dieser frei, den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen.

1. Die Verhandlung muß jedoch in Güte geschehen, und ist ein Prozeß darüber nicht zulässig.
2. Versichern die Eltern auf Pflicht und Gewissen, daß sie nach ihren Umständen, ohne wirklichen Nachtheil für sich und ihre übrigen Kinder dem Auszustattenden so viel, als das vormundschaftliche Gericht für billig gefunden hat, nicht aussetzen könnten, so muß das auszustattende Kind sich bei dieser Versicherung beruhigen.

#### §. 19.

Kinder, die schon einmal ausgestattet sind, haben unter keinerlei Umständen das Recht, eine nochmalige Ausstattung zu verlangen. Auch sind sie, außer der vorbestimmten Ausstattung gesetzlich niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautshaw von den Eltern zu fordern.

#### §. 20.

##### Erbschaftsrecht der Kinder.

Bei dem Ableben des Vaters wird von seinem Nachlaß zuvörderst Alles abgetrennt, was nicht dazu gehört, z. B. Lehne, Fideikommiße, das Vermögen des etwa überlebenden Ehegatten, und das eigenthümliche Vermögen der Kinder.

1. Bei der Absonderung des letztern finden die Grundsätze statt, welche bei Absonderung des Vermögens einer Ehefrau vorgeschrieben sind, und zwar wird
2. das eigenthümliche freie Vermögen eines Kindes dabei dem vorbehaltenen, das nichtfreie aber dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau gleich gehalten.

#### §. 21.

In das sobann verbleibende reine Vermögen gelan-

84 Siebenter Abschnitt. Vom Vermögen einer Frau,

gen die Kinder, sobald weder Erbverträge noch Provinzialgesetze oder Statuten vorhanden sind, zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 22.

Kinder beerben ihre Eltern zu gleichen Theilen.

§. 23.

Ist eins der Kinder früher verstorben, hat aber Nachkommen hinterlassen, so erhalten diese Nachkommen eben so viel, als das verstorbene Kind erhalten haben würde.

§. 24.

Dasjenige, was ein Kind von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit zur Ausstattung erhalten hat, muß es sich dergestalt anrechnen lassen, daß jedem der übrigen eben so viel aus der Erbschaft, vor deren Theilung, zum voraus verabsolgt wird.

§. 25.

Eine durch schriftlichen Vertrag versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene Ausstattung, wird als Schuld von dem Nachlasse abgezogen, und hat übrigens mit der wirklich gegebenen gleiche Rechte.

§. 26.

Pflichttheil.

Ist das Erbtheil eines Kindes durch ein Testament bestimmt, so darf durch dieses der Pflichttheil nicht verlegt werden.

Der Pflichttheil ist, wenn nur ein oder nur zwei Kinder vorhanden sind, ein Drittel; wenn drei oder vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, zwei Drittel desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge stattgefunden hätte.

## §. 27.

Dieser Pflichttheil kann mit Bedingungen und andern Einschränkungen nicht belastet werden.

## §. 28.

## E n t e r b u n g.

Die gänzliche Enterbung muß ein Kind sich gefallen lassen,

1. wenn es des Hochverraths oder des Vassers der beleidigten Majestät für schuldig erkannt worden;
2. wenn es einem der leiblichen oder Stiefeltern nach dem Tode getrachtet hat;
3. wenn es Eines der leiblichen Eltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere, als Geld- oder bloß bürgerliche Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten ange-schuldigt hat;
4. wenn es sich an einem der leiblichen Eltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;
5. wenn es die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat.

In Ansehung dieser Beleidigungen (§. 1 — 5.) macht es keinen Unterschied, ob dieselben den Eltern von dem Kinde unmittelbar oder durch Andere zugesügt worden. Ferner berechtigt zur Enterbung

6. wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefeltern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;
7. wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat.

Für beträchtlich wird ein solcher Schaden angesehen, wenn er wenigstens den Betrag des dem Kinde sonst zukommenden Pflichttheils erreicht.

8. wenn das Kind den Erblasser, als er nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen;
9. wenn es, bei erhaltener ehrbaren Erziehung durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder

durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

Nur aus diesen unter Nr. 1 — 9. aufgeführten, nicht aber aus andern, wenn auch denselben gleich oder ähnlich scheinenden Ursachen, kann die gänzliche Enterbung eines Kindes stattfinden.

§. 29.

Aus eben diesen Ursachen kann dem Kinde der Pflichttheil geschmälert werden.

§. 30.

Ein Kind, welches ohne ertheilte oder von dem Richter ergänzte Einwilligung der Eltern heirathet, kann bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterbt werden. Nicht minder ein Kind, welches durch unehelichen Beischlaf die Einwilligung der Eltern in seine Heirath hat erzwingen wollen.

§. 31.

Aus eben diesen Gründen, aus denen Eltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu schmälern berechtigt sind, können sie auch denselben mit Bedingungen belasten, oder die Verfügung des Kindes darüber sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen einschränken.

§. 32.

Gleichfalls können Eltern die Kinder in der Verfügung über den Pflichttheil einschränken,

1. wenn das Kind vergestalt in Schulden versunken ist, daß durch selbige sein Pflichttheil ganz oder doch so weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde;
2. wenn das Kind sich einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat, und

3. wenn es wegen Wahn- und Blödsinns seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig ist.

§. 33.

Der Nießbrauch des Pflichttheils kann dem Kinde jedoch nicht entzogen werden.

(S. 123 - 429. Tit. 2. Th. II. §. R.)

## Bücher-Anzeige.

In der Bassechen Buchhandlung in Queblinburg  
sind zu haben:

### Schulrecht.

Ober: das Rechtsverhältniß der Volksschule nach innen  
und außen. Nach Grundsätzen der Vernunft dargestellt.  
Für Schulbehörden, Schulaufsesser, Lehrer und Eltern.  
Von H. Gräfe (Rector der Jenaischen Stadtschulen).  
8. Gehftet. Preis 1 Thlr. 8 Gr.

### Der Eremit in Italien.

Ober Betrachtungen über die Sitten und Gebräuche der  
Italiener. Von v. Jouy (Mitgließe der franz. Akade-  
mie). Aus dem Französischen überseßt von E. S. 1ster  
und 2ter Theil. Mit Abbildungen. Preis 2 Thlr. 16 Gr.

---

Wohlfeile, elegante Taschen-Ausgaben.

Wohlfeiles Conversationslexikon in einer Taschenausgabe,  
à Bändchen 6 Gr.

### Conversations- Taschenlexikon

oder Real-Encyclopädie der für die gebildeten Stände  
nothwendigen Kenntnisse und Wissenschaften. In al-  
phabet. Ordnung. Gehftet.

### Geschichte Englands,

von dem ersten Einfalle der Römer an. Von Dr. John  
Pingar. Nach der dritten Ausgabe des Originals  
verdeutschet von C. v. S. 1—68 Bdchn. à 9 Gr.

---

Blankenburch,

gedruckt bei C. W. Kircher.

---

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Entwicklung der deutschen Sprache im Mittelalter.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Lautlehre, der zweite die Morphologie und der dritte die Syntax. In jedem Teil sind die wichtigsten Veränderungen der Sprache im Mittelalter dargestellt.

Die Lautlehre

Die Lautlehre im Mittelalter ist durch die Verschiebung der Germanenlaute gekennzeichnet. Diese Verschiebung hat zu den heutigen Lauten geführt.

Die Morphologie

Die Morphologie im Mittelalter ist durch die Entwicklung der Flexionsformen gekennzeichnet. Die Flexionsformen sind heute noch im Deutschen vorhanden.

Die Syntax

Die Syntax im Mittelalter ist durch die Entwicklung der Satzglieder gekennzeichnet. Die Satzglieder sind heute noch im Deutschen vorhanden.

Schluss

Die deutsche Sprache im Mittelalter ist eine sehr interessante Sprache. Die Entwicklung der Sprache ist heute noch im Deutschen sichtbar.

Druckort: Leipzig

Verlag: B. G. Teubner





Km 312

ULB Halle

003 483 827

3



nc



Das Preussische Frauenrecht;  
oder  
der juristische  
Rathgeber für Frauen

in  
gerichtlichen und außergerichtlichen Vermögens-,  
Schuld-, Bürgschafts-, Ehe-, Vormundschafts-  
und Erbschaftsangelegenheiten.

Von  
einem praktischen Juristen.

---

Quedlinburg und Leipzig.  
Verlag von Gottfr. Basse.

1829.

